

Bedarfsplanung 2017 bis 2019 der Leistungsangebote für Erwachsene mit Behinderung in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt

Die Bedarfsplanung umfasst

- Wohnheime, Tages- und Werkstätten gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)
- Ambulante Leistungen in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur für Erwachsene mit Behinderung
- Weitere Leistungen der Beratung und Unterstützung im Rahmen des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung sowie
- Leistungen der Beratung und Bildung von anerkannten Trägerschaften mit einem Leistungsvertrag der Behindertenhilfe von Basel-Stadt oder Basel-Landschaft

Basel / Füllinsdorf, November 2016

Auftrag und Zweck

Ausgangspunkt und Kernauftrag der Bedarfsplanung der Behindertenhilfe Basel-Stadt und Basel-Landschaft ist die im Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) formulierte Verpflichtung der Kantone, ein ausreichendes und angemessenes institutionelles Leistungsangebot in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur für Erwachsene mit Behinderung mit Wohnsitz im eigenen Gebiet anzuerkennen, den Zugang zu diesen Leistungen zu sichern sowie deren Finanzierbarkeit für behinderte Personen ausserhalb der Sozialhilfe zu gewährleisten. Die beiden Basel haben die periodische Planung von Leistungen der Behindertenhilfe und des hierfür notwendigen Finanzrahmens als gemeinsame Aufgabe definiert.

Neue gesetzliche Grundlagen schliessen weitere kantonrechtliche Leistungen ein

Am 1. Januar 2017 tritt in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft das neue Behindertenhilfegesetz (BHG) in Kraft. Im Zuge des Systemwechsels wird die Bedarfsplanung der Behindertenhilfe kantonrechtlich neu auf Gesetzesstufe verankert. Die Bedarfsplanung soll die Voraussetzungen zur Gewährleistung des notwendigen Angebots an Leistungen der kantonalen Behindertenhilfe in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur schaffen.

Dem IFEG-Grundsatz entsprechend umfasst die vorliegende bikantonale Bedarfsplanung deshalb wie bisher alle Leistungen in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur von anerkannten Institutionen der Behindertenhilfe mit Standort in beiden Basel. Konkret sind dies stationäre und teilstationäre Angebote von Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten für erwachsene Personen mit Behinderung sowie ambulante Wohnbegleitungsangebote für dieselbe Personengruppe. Über den IFEG-Auftrag hinaus enthält die Bedarfsplanung gemäss dem erweiterten Geltungsbereich des BHG neu aber auch ambulante Betreuungsleistungen nicht institutioneller Leistungserbringer sowie weitere Leistungen zur Beratung und Unterstützung der Personen mit Behinderung bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs und zur Verbesserung des individuellen Zugangs zu Leistungen.

Leistungsentwicklung 2017 bis 2019

Ausgehend vom individuellen Bedarf der Personen mit Behinderung bezeichnet die Bedarfsplanung den zu erwartenden qualitativen und quantitativen Bedarf an personalen und nicht personalen Leistungen in den Jahren 2017 bis 2019 und weist den hierfür erforderlichen finanziellen Mehraufwand auf Ebene des anrechenbaren Nettoaufwandes (AN) aus. Sie nennt zudem den Bedarf an weiteren Leistungen zu Gunsten der Personen mit Behinderung.

Mit ihrem partnerschaftlichen Beschluss zur Bedarfsplanung 2017 bis 2019 legen die Regierungen den sozialpolitischen und ökonomischen Rahmen für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen der beiden Kantone mit anerkannten Leistungserbringern für die Dauer der dreijährigen Planungsperiode fest. Budgetwirksam ist die Umsetzung der Zielvorgaben der Bedarfsplanung für die beiden Basel nur indirekt.¹

¹ Für institutionelle Leistungen der Behindertenhilfe werden zwar mit Kostenpauschalen hinterlegte maximale Leistungskontingente vereinbart. Diese lösen bei den Kantonen jedoch nur dann effektive Kosten aus, wenn sie von Personen mit Wohnsitz im eigenen Gebiet in Anspruch genommen werden. Zudem fallen die Kosten für Leistungen der Behindertenhilfe einerseits in Form von kantonalen Betriebsbeiträgen an, andererseits bei den Leistungsbezügerinnen und -bezüglern selbst. Für diese sogenannte Kostenbeteiligung kommen die Leistungsbeziehenden grundsätzlich mit ihrem Einkommen und Vermögen auf. Im Bedarfsfall erhalten sie Ergänzungsleistungen.

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen	4
2. Leitsätze und Zielsetzungen der Bedarfsplanung 2017 bis 2019	7
3. Das gegenwärtige Angebot und dessen Nutzung	9
3.1 Angebotsentwicklung in der Planungsperiode 2014 bis 2016	9
3.1.1 Wohnen	9
3.1.2 Tagesstruktur	11
3.1.3 Mehrausgaben aufgrund baulicher Investitionen.....	12
3.1.4 Bilanz der Bedarfsplanung 2014 bis 2016.....	13
3.2 Entwicklungen in der Angebotsnutzung	15
3.2.1 Angebotsauslastung	15
3.2.2 Soziodemografische Klientenstruktur.....	17
3.2.3 Nutzungsbewegungen	18
4. Bedarfsplanung 2017 bis 2019	20
4.1 Bedarfssituation.....	20
4.1.1 Demografische Entwicklungen.....	20
4.1.2 Bedarfsentwicklung	21
4.2 Planung der Leistungen im Bereich Wohnen	23
4.2.1 Zusammenfassung	23
4.2.2 Mehrbedarf	23
4.2.3 Geplante Angebotsentwicklung	25
4.2.4 Finanzieller Mehrbedarf	26
4.3 Planung der Leistungen im Bereich Tagesstruktur	28
4.3.1 Zusammenfassung	28
4.3.2 Mehrbedarf	28
4.3.3 Geplante Angebotsentwicklung	29
4.3.4 Finanzieller Mehrbedarf	30
4.4 Planung der Weiteren Leistungen.....	32
4.4.1 Fachliche Abklärungsstelle (FAS).....	32
4.4.2 Informations- und Beratungsstellen (INBES)	32
4.4.3 Übrige Weitere Leistungen	33
4.4.4 Leistungen für Personen ausserhalb der Behindertenhilfe.....	34
4.5 Weitere Einflussfaktoren.....	34
5. Überblick über die Bedarfsplanung 2017 bis 2019	34
5.1 Notwendige Entwicklungen der Leistungen bis 2019	34
5.2 Notwendige Mittel für die Entwicklungen der Leistungen	36
6. Verzeichnisse	37
6.1 Abkürzungsverzeichnis.....	37
6.2 Abbildungsverzeichnis.....	38
6.3 Tabellenverzeichnis.....	38
6.4 Quellenverzeichnis	38
7. Anhang	40
7.1 Neue Leistungssystematik nach BHG	40
7.2 Übersicht Bedarfseinschätzungen	41
7.3 Kantonsspezifische Angebotsentwicklung	43

1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Seit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) am 1. Januar 2008 liegt die Behindertenhilfe im Zuständigkeitsbereich der Kantone. Das IFEG beauftragt sie mit der Gewährleistung eines ausreichenden Angebots an institutionellen Unterstützungsleistungen in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur sowie der Aufsicht über diese und verpflichtet sie damit zur Sicherung der Grundversorgung für erwachsene Menschen mit Behinderung.

BHG bringt neue Leistungssystematik und erweiterten Planungsbereich

Mit Inkrafttreten des neuen Behindertenhilfegesetzes (BHG) per 1. Januar 2017 werden die Leistungen der kantonalen Behindertenhilfe neu definiert und gegliedert. Systematisch unterschieden werden personale Leistungen an (Betreuung / persönliche Assistenz) und nicht personale Leistungen zu Gunsten der Person mit Behinderung (Wohn- / Arbeitsinfrastruktur, Hotellerie, Organisation / Administration) sowie weitere Leistungen zur Beratung und Unterstützung der Personen mit Behinderung (vgl. Kapitel 7.1). Der Bericht zur Bedarfsplanung 2017 bis 2019 orientiert sich in Struktur und Inhalt an dieser neuen Leistungssystematik. Damit erweitert sich der bisherige Planungsbereich der Bedarfsplanung. Nebst den Leistungen der nach IFEG anerkannten Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten für Erwachsene mit Behinderung sowie der institutionellen ambulanten Wohnbegleitung umfasst sie neu auch ambulante Unterstützungsleistungen nicht institutioneller Anbieter sowie die Leistungen der Informations- und Beratungsstellen (INBES) zur Begleitung der individuellen Unterstützungsplanung, der Fachlichen Abklärungsstelle (FAS) und bereits bestehende übrige weitere Leistungen zur Verbesserung der sozialen Teilhabe.

Leistungsanspruch gemäss individuellem Bedarf

Die Leistungen der Behindertenhilfe richten sich künftig nach dem individuellen behinderungsbedingten Bedarf der Personen mit Behinderung aus. Dieser wird in einem individuellen Bedarfsermittlungsverfahren bestimmt. Für die Bedarfsplanung heisst dies, dass personale Leistungen künftig abhängig vom individuellen Bedarf der Anspruchsberechtigten geplant werden müssen. Weil die regulären Bedarfsermittlungsverfahren jedoch erst mit Inkrafttreten des BHG per 2017 eingeführt werden und daher zum jetzigen Zeitpunkt der individuelle Bedarf bisheriger und potenzieller Leistungsbeziehender erst teilweise erfasst ist, muss die Bedarfsplanung 2017 bis 2019 hinsichtlich des individuellen Bedarfs der Anspruchsberechtigten viele Annahmen treffen. Die Planung der Leistungen erfolgt deshalb grundsätzlich nach bisheriger Methodik.

Zielgruppe klar definiert

Die Bedarfsplanung plant die Leistungen nur für Personen, die im Rahmen der neuen kantonalen Gesetzesgrundlagen Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe haben. Es sind dies volljährige Personen, welche eine Rente der Invalidenversicherung beziehen oder gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) als invalid gelten. Auch Leistungen für Personen mit Behinderung im AHV-Alter sind nach dem Grundsatz der Besitzstandwahrung Teil der Bedarfsplanung.² In kleinem Umfang mit eingeschlossen sind zudem Leistungen für Minderjährige.³

² Es handelt sich dabei um Leistungen im Bereich Wohnen, die von den betroffenen Personen bereits vor Erreichen der Altersgrenze der AHV bezogen wurden, sowie tagesstrukturierende Leistungen in reduziertem Umfang ohne Lohnanspruch.

³ Die Behindertenhilfe erbringt Leistungen für behinderte Minderjährige nur, wenn diese kumulativ die Volksschule beendet oder eine weiterführende Bildung absolviert haben und kein Anspruch auf Massnahmen der beruflichen Integration besteht; gemäss Art. 8 ATSG als invalid gelten; keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur beanspruchen können.

Nicht Teil dieser Bedarfsplanung sind Leistungen für behinderte Personen ohne IV-Rente, Angebote am Übergang zwischen Sonderschulung und Behindertenhilfe für Minderjährige sowie Leistungen für Erwachsene mit Behinderung, die in Alters- und Pflegeheimen erbracht werden.

Kontingentierbare und nicht kontingentierbare Leistungen

Die Leistungen der Behindertenhilfe beider Basel waren bisher in der Menge klar begrenzt. Mit der Einführung des individuellen Bedarfs und des darauf fussenden Rechtsanspruchs auf Leistungen der kantonalen Behindertenhilfe lassen sich gewisse Leistungen künftig nicht mehr kontingentieren. Grundsätzlich weiterhin kontingentierbar ist die Leistungsmenge bei institutionellen Leistungserbringenden (Wohnheime, Tagesstätten, Werkstätten und institutionelle Wohnbegleitung). Nicht kontingentierbar sind hingegen Entwicklungen bei Leistungen und Kosten, welche mit der Veränderung des individuellen Betreuungsbedarfs zusammenhängen. Das betrifft die Bedarfsstufe von Personen mit Behinderung sowie Sonder- und Zusatzbedarf. Ebenfalls nicht möglich ist eine Mengengrenzung bei ambulanten Unterstützungsleistungen durch nicht institutionelle Anbieter sowie bei tagesstrukturierenden Leistungen für behinderte Personen im AHV-Alter. Im Kanton Basel-Stadt könnte als weitere nicht kontingentierbare Leistung die Betreuung durch Angehörige im Gesetz über die Behindertenhilfe verankert werden. Da Art, Umfang und Tarife erst politisch definiert werden müssten, wird diese Leistung nicht in die Bedarfsplanung 2017 bis 2019 integriert.

Diese veränderten Rahmenbedingungen führen dazu, dass nur noch ein Teil der Planungsmittel über die Mengensteuerung direkt beeinflusst werden kann. Ein grösserer Anteil des zu erwartenden Mehraufwands wird in den Jahren 2017 bis 2019 durch Entwicklungen bei nicht kontingentierbaren Leistungen generiert werden. Diese Entwicklungen werden sorgfältig beobachtet und den Regierungsräten jährlich offen gelegt, so dass bei Bedarf mit weiteren Massnahmen gemäss BHG/BHV (Normkosten, Zugangsschwellen etc.) gesteuert werden kann.

Übergeordnete Reporting- und Steuerungsinstrumente der Kantone

Den Kantonen stehen künftig drei Instrumente zur Verfügung, die sich gegenseitig ergänzen und miteinander kompatibel sind. Neben der Bedarfsplanung und dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) bzw. Finanzplan und Budget wird den Regierungen jährlich ein Datenbericht der Behindertenhilfe vorgelegt, welcher die Entwicklungen des Bedarfs aufzeigt und Steuerungsmassnahmen empfiehlt. Grundlage dafür ist ein jährliches Monitoring.

Planung des Finanzrahmens für Leistungsentwicklung orientiert sich an Normkosten

Individuelle Leistungen der Behindertenhilfe sollen künftig auf der Basis von Normkosten ausgerichtet werden. Die vorliegende Bedarfsplanung orientiert sich deshalb bei der Planung des finanziellen Rahmens für zusätzliche personale und nicht personale Leistungen nicht wie bis anhin an angebotsspezifischen Kosten, sondern an Normkostenzielwerten.

Von der Angebots- zur Leistungsplanung

Bisher hat die Bedarfsplanung der Behindertenhilfe Basel-Stadt und Basel-Landschaft die Entwicklung des Angebots für erwachsene Behinderte mit Standort in den beiden Kantonen geplant. Mit dem Wechsel zum System des individuellen Bedarfs per 2017 wird die Planung nun im Sinne einer dreijährigen „Übergangsplanung“ erstmals ergänzt mit Daten zum individuellen Bedarf der Leistungsbeziehenden. Mittelfristig wollen die Kantone ihre Planung der Leistungsangebote für Erwachsene mit Behinderung mit Standort auf eigenem Gebiet durch eine Planung der Leistungen für anspruchsberechtigte Personen mit Wohnsitz in beiden Basel ablösen.

Systemrelevante Veränderungen in angrenzenden Versorgungsbereichen

Grössere Veränderungen in den angrenzenden Versorgungssystemen haben Folgen für die Behindertenhilfe und müssen in der Bedarfsplanung entsprechend berücksichtigt werden. Auch für die Planungsperiode 2017 bis 2019 kündigen sich solche Entwicklungen an. Zu den in der Behindertenhilfe bereits spürbaren Veränderungen gehören die Auswirkungen der Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) im Bereich der Spitalfinanzierung, die per 01.01.2012 auch in Basel-Stadt und Basel-Landschaft umgesetzt wurde. Nachsorge- und Stabilisierungsaufgaben verlagern sich im Falle chronisch kranker und behinderter Personen tendenziell vom Akutbereich in die Behinderteneinrichtungen. Dies äussert sich in höherem Betreuungsaufwand während der ersten Wochen und einer verstärkte Nachfrage nach Sofortaufnahmen.

Per 2018 ist die Einführung eines neuen einheitlichen Tarifsystems TARPSY für die Finanzierung der stationären psychiatrischen Leistungen geplant. Die Auswirkungen dürften ähnliche Folgen wie die Teilrevision des KVG haben.

Ebenfalls Auswirkungen auf Behindertenhilfe dürften die Teilrevision des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) vom 20. Oktober 2015 sowie das neue Alters- und Pflegegesetz (APG) im Kanton Basel-Landschaft haben. Das in Bearbeitung befindliche Gesetz soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten und u.a. den Grundsatz „ambulant vor stationär“ auf Gesetzesstufe verankern.

Auch mit den Praxisänderungen im Bereich der beruflichen Ausbildung für Jugendliche im Rahmen der 7. IVG-Revision kommen auf die Behindertenhilfe neue Herausforderungen zu. Zugang zu Eingliederungsmassnahmen sollen künftig nur jene Personen haben, denen mit grosser Sicherheit eine erfolgreiche, rentenreduzierende Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt attestiert werden kann. Ausbildungen sollen dabei hauptsächlich im ersten Arbeitsmarkt stattfinden. Dies hat womöglich einen Rückzug der IV aus der Finanzierung von erstmaligen beruflichen Ausbildungen in geschützten Werkstätten zur Folge und begrenzt so die Ausbildungschancen und Entwicklungsmöglichkeiten von Jugendlichen mit stärkerer Beeinträchtigung resp. verschiebt die Zuständigkeit dafür in die Behindertenhilfe.

Im Bildungssektor sind mit der Stärkung der Integrativen Schulung in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft Veränderungen im Gang, die nicht ohne Auswirkungen auf die Behindertenhilfe bleiben. Zu rechnen ist in diesem Zusammenhang mit einer verstärkten Nachfrage nach ambulanten und integrativen Unterstützungsangeboten für junge Erwachsene mit Behinderung im Anschluss an die obligatorische Schulzeit.

Knappe Kantonsfinanzen

Die Planungsperiode 2017 bis 2019 fällt in eine Zeit knapper Kantonsfinanzen. Um das strukturelle Finanzhaushaltsdefizit dauerhaft und nachhaltig zu beseitigen, muss der Kanton Basel-Landschaft den Staatshaushalt bis 2019 mit gut 190 Mio. Franken entlasten. Im Hinblick auf die Unternehmenssteuerreform III ist auch für den Kanton Basel-Stadt eine Erhöhung des Drucks auf den öffentlichen Haushalt zu erwarten. Entsprechend eng ist der finanzielle Spielraum für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Angebote der Behindertenhilfe. Die vorliegende Planung trägt diesem Umstand Rechnung, indem sie innerhalb der Bedarfseinschätzungen Prioritäten setzt und Planungsschwerpunkte formuliert.

2. Leitsätze und Zielsetzungen der Bedarfsplanung 2017 bis 2019

Die Bedarfsplanung orientiert sich inhaltlich an den Reformzielen des Konzepts Behindertenhilfe der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 18. September 2009 sowie den Grundsätzen des neuen Behindertenhilfegesetzes. Es sind insbesondere die folgenden:

- Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf ein ausreichendes, ihrem individuellen Bedarf angepasstes Angebot an Dienstleistungen.
- Die kantonale Behindertenhilfe sichert die Grundversorgung in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur. Ihre Leistungen stehen vorrangig jenen Personen zur Verfügung, die sie am dringendsten brauchen.
- Leistungen der Behindertenhilfe stärken die Selbstbestimmung, Wahlfreiheit und Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderung, fördern ihre gesellschaftliche Teilhabe und unterstützen sie in ihrer individuellen Entwicklung.
- Die Behindertenhilfe setzt ihre Mittel kostenbewusst und nachhaltig ein.

Obigen Leitsätzen entsprechend stehen folgende Ziele im Mittelpunkt der Entwicklung des Angebotes der Behindertenhilfe in den beiden Kantonen:

Ausreichendes und bedarfsgerechtes Leistungsangebot

Es besteht ein ausreichendes Angebot an personalen und nicht personalen Leistungen für Menschen mit Behinderung gemäss BHG. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung ein Angebot an Leistungen zur Verfügung steht, welches ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht. Die Betroffenen können Leistungen der Behindertenhilfe gemäss ihrem individuellen Bedarf in Anspruch nehmen.

Vielfältiges und durchlässiges Leistungsangebot

Das Gesamtangebot der Behindertenhilfe ist vielfältig und durchlässig. Es ermöglicht ambulante und stationäre Unterstützungslösungen. In ihrer Betreuungsintensität abgestufte Angebotsketten in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur fördern Integrationsschritte von Menschen mit Behinderung. Alternative Formen der Unterstützung wie die Ambulante Wohnbegleitung und Integrative Arbeitsplätze werden weiterentwickelt. Die Entwicklung des Angebots zielt zudem auf eine ausgewogene regionale Verteilung und damit im Grundsatz auf Angebote in möglichst grosser räumlicher Nähe zum angestammten sozialen Umfeld der betroffenen Person, sofern aus fachlichen Gründen nicht anders angezeigt.

Neue Trägerschaften

Bisher wurden neue institutionelle Angebote nur dann geschaffen, wenn eine dringende Bedarfslücke besteht, die sich nicht anderweitig schliessen lässt. Mit dem BHG sollen künftig neue Anbietende explizit zugelassen werden, wenn sie die Qualitätskriterien erfüllen. Damit kann das Angebot noch vielfältiger ausgestaltet und die Wahlfreiheit für Personen mit Behinderung erhöht werden.

Teilhabeorientiertes Leistungsangebot

Angebote der Behindertenhilfe verbessern mit ihren Unterstützungsleistungen die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe ihrer Nutzenden an der Gesellschaft. Leistungserbringer begegnen den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren zur Teilhabe mit flexiblen, den Bedürfnissen der Nutzenden angepassten sowie auf Integration und grösstmögliches Gestaltungsrecht ausgerichteten Leistungen. Die Angebotsentwicklung zielt deshalb auch mit Blick auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention) auf die Erweiterung von Leistungsangebo-

ten im Bereich integrativer, selbstbestimmter Wohn- und Arbeitsformen. Darüber hinaus sollen Leistungen zur Befähigung behinderter Personen bei der Ausübung ihrer Mitbestimmungsrechte im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens und der Ausgestaltung des individuellen Leistungsbezugs aufgebaut werden.

Kosteneffizientes Leistungsangebot

Die Leistungen der Behindertenhilfe werden wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht. Die Kantone setzen in der Entwicklung des Angebots daher auf die Anerkennung von gut strukturierten, leistungs- und tragfähigen Vertragspartnern, die eine Öffnung und Flexibilisierung des Leistungsangebots mittragen können. Diese verantworten gemeinsam mit den Kantonen die bedarfsgerechte und kostenbewusste Weiterentwicklung der Leistungen für Menschen mit Behinderung. Darüber hinaus erbringt die Behindertenhilfe ihre Leistungen möglichst in Subsidiarität zu anderen Versorgungssystemen und gewährleistet den Zugang zu deren Leistungen – namentlich zum Assistenzbeitrag der IV und den Leistungen des KVG.⁴

Schwerpunkt der Planungsperiode 2017 bis 2019 bildet die Bewirtschaftung und Anpassung des bestehenden Unterstützungssystems an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen im Sinne einer bedarfsgerechten Umverteilung der zur Verfügung stehenden Mittel. Die schrittweise Angleichung von Tarifen an Normkosten und die damit verbundene konsequentere Prüfung von Optimierungspotenzial in den Einrichtungen soll die Kostenentwicklung dämpfen.

⁴ Im Falle ambulanter Leistungserbringung würde sich eine vermehrte Finanzierung über KVG zulasten der Restkostenfinanzierung auswirken.

3. Das gegenwärtige Angebot und dessen Nutzung

3.1 Angebotsentwicklung in der Planungsperiode 2014 bis 2016

Trotz sinkender Anzahl von IV-Rentenbezüglern und einem grundsätzlich gut ausgebauten Angebot der kantonalen Behindertenhilfe musste die Bedarfsplanung 2014 bis 2016 eine Steigerung der Zahl nachfragender Personen mit Unterstützungsbedarf für fast alle Leistungsbereiche und Zielgruppen feststellen. Angebotslücken wurden insbesondere bei Leistungen für ältere Personen mit hohem Betreuungs- und Pflegebedarf sowie Personen mit schweren, multiplen Behinderungen und herausforderndem Verhalten verortet. Bei jungen Menschen mit Behinderung wurde ein wachsender Anspruch auf möglichst selbstbestimmte, integrierte und teilhabeorientierte Wohn- und Arbeitsformen verzeichnet. Bedarfserhebungen in Sonderschulen der Region wiesen für die Jahre 2014 bis 2016 zudem einen Mehrbedarf an Betreuungsplätzen aus, der aufgrund der steigenden Lebenserwartung von Menschen mit Behinderungen wesentlich höher lag als die zu erwartende Anzahl frei werdender Plätze durch Austritte oder Todesfälle.

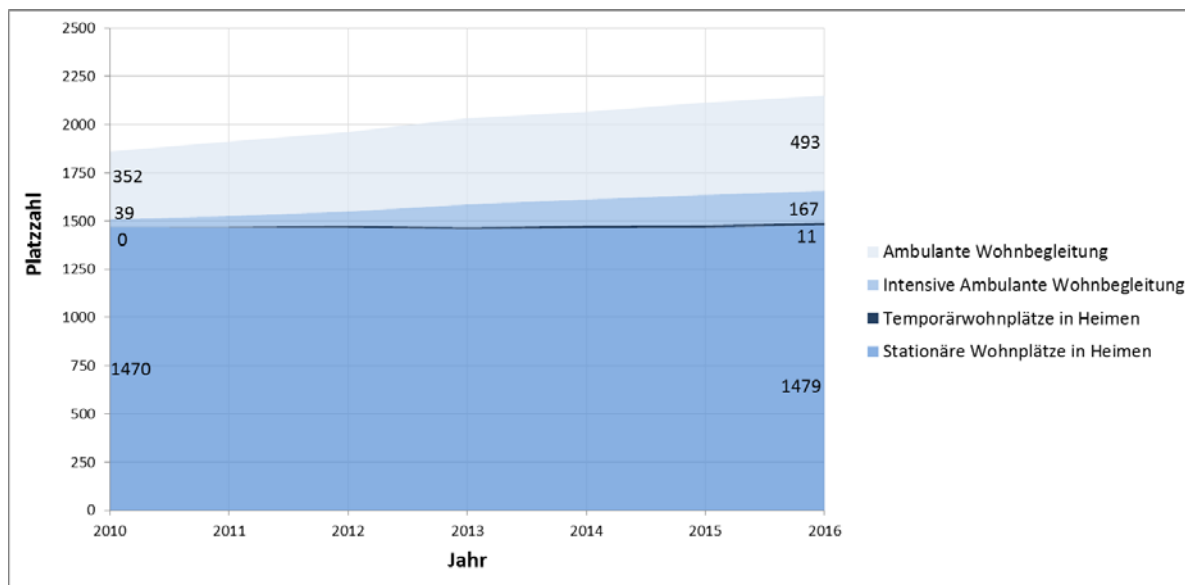
Schwerpunkt der Planung bildeten daher die Schaffung zusätzlicher Betreuungskapazitäten für Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf einerseits sowie die Realisierung zusätzlicher teilstationärer und ambulanter Unterstützungsformen mit integrativem Charakter andererseits. Für die Angebotsentwicklung bis 2016 wurde eine Erhöhung des AN in der Behindertenhilfe beider Basel um insgesamt 21.96 Mio. Franken genehmigt.⁵

3.1.1 Wohnen

Das stationäre Wohnangebot für Erwachsene mit Behinderung wurde während der letzten Planungsperiode hinsichtlich der Platzzahl leicht vergrössert (+1.37 %). Aktuell werden im Rahmen der Behindertenhilfe beider Basel in rund 85 Wohnheimen 1'479 (1'459)⁶ stationäre Wohnplätze für IV-Rentner angeboten. Der Ausbau stationärer Betreuungskapazitäten fand gemäss Planungszielen einerseits im Segment der Angebote für Personen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf, andererseits bei Settings mit reduzierter Betreuungsintensität statt. Noch einmal deutlich ausgebaut (+17 %) wurden zudem die Leistungen der Ambulanten Wohnbegleitung auf neu 660 (565) Plätze (vgl. Abbildung 3-1).

⁵ inkl. Übertrag aus Bedarfsplanungsperiode 2011 bis 2013 von CHF 3'694'500.

⁶ Angabe in Klammer entspricht jeweils der Platzzahl am 31.12.2013.

Abbildung 3-1: Angebotsentwicklung 2010 bis 2016 im Bereich Wohnen⁷

Mehr Heimplätze für Personen mit hohem Unterstützungsbedarf

Im Bereich des stationären Angebots für Personen mit besonderen Betreuungsanforderungen wurden seit Ende 2013 rund 20 zusätzliche Plätze geschaffen, darunter Angebote für ältere Bewohnende mit hohem Pflegebedarf, für Menschen mit Beeinträchtigungen im Autismusspektrum sowie Personen mit Mehrfachbehinderungen. Ein Grossteil dieser zusätzlichen Betreuungsstrukturen entstand im Kanton Basel-Landschaft. Kompensiert wurde dieser Ausbau in der Bedarfsplanungsbilanz durch den Abbau stationärer Wohnplätze mit weniger hoher Betreuungsintensität einerseits sowie dem Wechsel der Zuständigkeit von stationären Wohnplätzen nach Solothurn (Umzug der Trägerschaft) andererseits.

Zuwachs bei dezentralen stationären Wohnsettings

Mit Blick auf die Ziele des Behindertenkonzeptes beider Basel sowie die veränderten Ansprüche junger Menschen mit Behinderung entstanden am anderen Ende der Angebotskette in der stationären Behindertenhilfe – meist durch Umwandlung bestehender Wohnheimplätze – rund 30 Wohnplätze mit starker Ausrichtung auf Selbstbestimmung, Integration und Teilhabe. Es handelt sich dabei um Betreuungsplätze in Aussenwohngruppen resp. Wohnexternaten sowie Wohntrainings insbesondere für junge Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Sie wurden mehrheitlich im Kanton Basel-Stadt umgesetzt. Ein Drittel des Angebotsausbaus wurde durch den Abbau klassischer Wohnplätze in Heimen kompensiert.

Weil der beschriebene quantitative Leistungsausbau im Bereich der stationären Behindertenhilfe durch Umnutzung und Erweiterung bereits vorhandener Betreuungsstrukturen erfolgen konnte, mussten in beiden Kantonen deutlich weniger Mittel eingesetzt werden, als in der Planung vorgesehen.

Deutlicher Leistungsausbau im Bereich der Ambulanten Wohnbegleitung

Dem in der Bedarfsplanung 2014 bis 2016 festgestellten zusätzlichen Bedarf an Unterstützungsleistungen im Wohnbereich im Umfang von insgesamt 123 Plätzen wurde gemäss den Zielsetzungen der Planung wo immer möglich mit einem bedarfsgerechten Ausbau der Leistungen im Bereich der Ambulanten Wohnbegleitung entsprochen. Insgesamt wurden in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft 95 zusätzliche ambulant begleitete Wohnplätze für IV-Rentner geschaffen, die Hälfte davon im Bereich der intensiven Ambulanten Wohnbegleitung mit einem Betreuungsaufwand von mehr als vier Stun-

⁷ Ausgewiesen werden nur Plätze für IV-Rentner.

den pro Woche. Für die Angebotsentwicklung im Bereich der Ambulanten Wohnbegleitung wurden rund 1.8 Mio. Franken eingesetzt resp. drei Viertel der vorgesehen Mittel.

Betreuungsaufwand im erwarteten Umfang gestiegen

In beiden Kantonen wurde während der letzten Jahre eine Zunahme des Begleit- und Pflegebedarfs insbesondere bei älteren und mehrfach behinderten Heimbewohnern festgestellt. Viele Einrichtungen haben daher Mittel für zusätzlichen Betreuungsaufwand, wie z.B. Pflegebedarf, Nachtbetreuung oder mehr Fachpersonal beantragt. Der Kanton Basel-Landschaft musste zudem Mittel für die Finanzierung besonders betreuungsintensiver Einzelsettings in der Höhe von rund 760'000 Franken bereitstellen. Die Mehrausgaben liegen mit 4.2 Mio. Franken nur leicht über den erwarteten 4.1 Mio.

3.1.2 Tagesstruktur

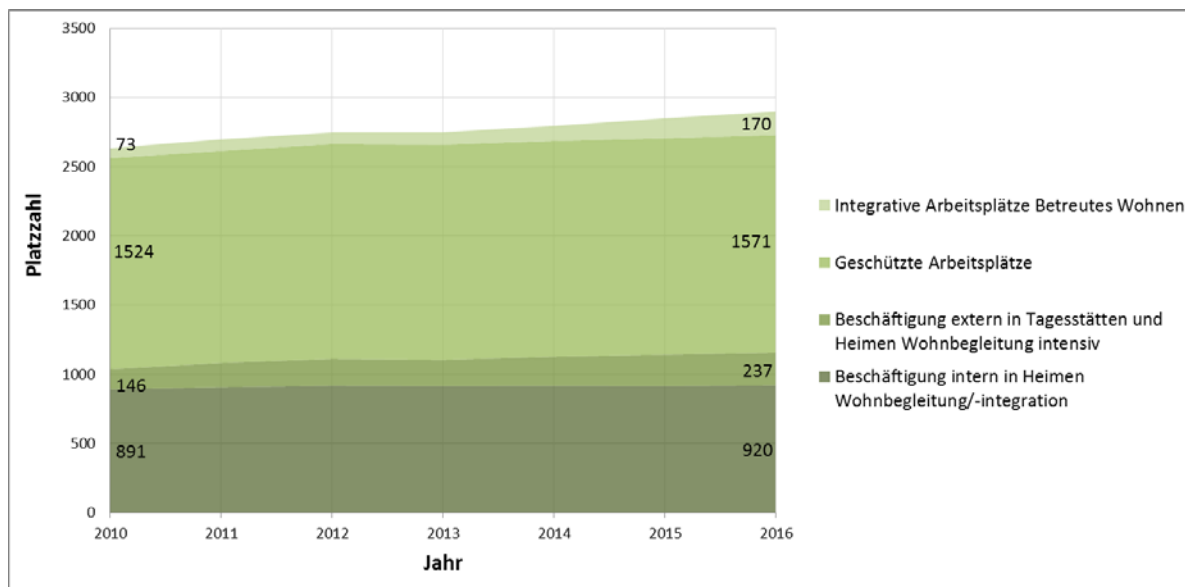
Besondere Engpässe im Bereich der Tagesstruktur ortete die Bedarfsplanung 2014 bis 2016 bei Angeboten der Betreuten Tagesgestaltung mit intensiver Betreuung und/oder Pflege, primär für Menschen mit schweren Behinderungen. Im Zusammenhang mit dem Ausbau Ambulanter Wohnbegleitung wurde zudem ein Mehrbedarf an ergänzenden, niederschweligen Beschäftigungsplätzen für Menschen mit psychischen Behinderungen identifiziert. Weil in den Jahren 2011 bis 2013 das Angebot an geschützten und integrierten Arbeitsplätzen nicht im ursprünglich geplanten Umfang erweitert werden konnte, wurde hier zudem Nachholbedarf festgestellt. In allen drei Bereichen wurde das Leistungsangebot seit Ende 2013 ausgebaut, wenn auch unterschiedlich stark.

Aktuell werden in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Rahmen der Behindertenhilfe 237 (190)⁸ Tagesbeschäftigungsplätze für Externe in Wohnheimen und Tagesstätten (+25 %) sowie 1'741 (1'645) begleitete Arbeitsplätze angeboten (+6 %), wovon 170 (89) ausserhalb des geschützten Rahmens von Behindertenwerkstätten zu finden sind (vgl. Abbildung 3-2).

Ausbau Beschäftigungsangebot für Menschen mit hohem Betreuungs- und Pflegebedarf
Tagesbetreuungsangebote können betreuende Angehörige entlasten sowie Formen ambulant begleiteten Wohnens unterstützen und so ein längeres Verbleiben betroffener Personen im privaten Umfeld ermöglichen. Die Bedarfsplanung 2014 bis 2016 bezifferte die entsprechende Angebotslücke auf rund 50 Plätze. Wie vorgesehen wurden in der Planungsperiode deshalb die Tagesstrukturen für zuhause Lebende mit hohem Unterstützungsbedarf deutlich ausgebaut. Zusätzlich entstanden sind 35 Tagesplätze in Wohnheimen, davon zehn Plätze für Menschen mit psychischen Behinderungen als Ergänzung zum Angebot der intensiven Ambulanten Wohnbegleitung. Weil die Angebotsentwicklung hinter den Planungszielen zurück blieb, wurden die eingestellten Mittel nur zu 60 % ausgeschöpft.

⁸ Angabe in Klammer entspricht jeweils der Platzzahl am 31.12.2013.

Abbildung 3-2: Angebotsentwicklung 2010 bis 2016 im Bereich Tagesstruktur



Neues Tageszentrum für Menschen mit Hirnverletzung

Mit der Eröffnung des ersten regionalen Tageszentrums für Menschen mit einer Hirnverletzung im November 2014 konnte eine weitere Lücke im Angebot der Behindertenhilfe beider Basel geschlossen werden. Die für das Tageszentrum „Kronenmatten“ in Binningen bereits in der Bedarfsplanung 2011 bis 2013 budgetierten Mittel für 12 Plätze wurden in der konkreten Umsetzung um rund ein Viertel überzogen. Die Mittel dafür konnten aus dem Kontingent für den Ausbau von Beschäftigungsangeboten verschoben werden

Integrative Arbeitsformen⁹ nehmen zu

Die Bedarfsplanung 2014 bis 2016 schätzte den Bedarf an zusätzlicher Arbeitsbegleitung auf 80 Plätze. Im Sinne des Normalisierungsprinzips wurde der erforderliche Leistungsausbau wo immer möglich integrativ, d.h. ausserhalb geschützter Werkstätten realisiert. Insgesamt sind 96 neue begleitete Arbeitsplätze entstanden, 80 davon wirtschaftsnah. Der Anteil integrativer Arbeitsplätze in der Behindertenhilfe hat sich damit von 5 % im Jahr 2010 auf 10 % im Jahr 2016 verdoppelt. Mit 2.5 Mio. Franken lagen die Mehrausgaben im Bereich Arbeit fast 50 % über den erwarteten 1.7 Mio. Franken.

Steigender Betreuungsbedarf

Über die quantitative Erweiterung des Angebots hinaus mussten die Leistungen gewisser Behindertenwerkstätten in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft während der letzten drei Jahre aufgrund des veränderten Bedarfs auch qualitativ angepasst werden. Der Anteil leistungsschwacher Arbeitnehmer hat parallel zu den allgemeinen demografischen Entwicklungen in der Zielgruppe der Erwachsenen mit Behinderung zugenommen. Zudem musste die Behindertenhilfe im Kanton Basel-Stadt unerwartet Kosten für Leistungen übernehmen, die bisher über die IV finanziert wurden (Einführungskurse). Die Mehrausgaben für Betreuungsintensivierung im Bereich der Tagesstrukturen fielen mit 1.3 Mio. Franken deshalb rund eine halbe Million höher aus als geplant.

3.1.3 Mehrausgaben aufgrund baulicher Investitionen

Da Infrastrukturkosten in den gemäss IFEG anerkannten Einrichtungen der Behindertenhilfe über die Kostenpauschalen für erbrachte Leistungen abgegolten werden, können notwendige bauliche Investitionen wie z.B. Gebäudesanierungen oder behindertengerech-

⁹ In Bezug auf die Arbeit besteht ein konzeptioneller Klärungsbedarf, auch an der Schnittstelle zur IV. Diese Klärung soll in der Bedarfsplanungsperiode 2017 bis 2019 vorgenommen werden.

te Umbauten Auswirkungen auf die Höhe der Tarife haben. Dies war auch in den Jahren 2014 bis 2016 der Fall. Die hierfür zurückgestellten Mittel in Höhe von 1.5 Mio. Franken mussten jedoch nur zu zwei Dritteln eingesetzt werden.

3.1.4 Bilanz der Bedarfsplanung 2014 bis 2016

Weniger Mittel eingesetzt als vorgesehen

Für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Angebots der Behindertenhilfe beider Basel wurden in den Jahren 2014 bis 2016 auf der Ebene des AN zusätzliche Mittel in der Höhe von insgesamt 16.67 Mio. Franken aufgewendet. Beide Kantone setzten damit weniger Finanzen ein als vorgesehen. Die Bedarfsplanung weist einen Überschuss von 5.29 Mio. Franken aus (vgl. Tabelle 3-1). Die tieferen Mehrausgaben gehen vor allem auf den Bereich Wohnen zurück und haben mehrere Ursachen: Erstens konnte der notwendige Leistungsausbau durch Umnutzung und Erweiterung bereits vorhandener Betreuungsstrukturen sowie in grösserem Umfang als geplant ambulant statt stationär und somit deutlich kostengünstiger vollzogen werden (Kostensparnis 3.6 Mio. Franken). Zweitens wurde im Kanton Basel-Stadt die bereits für die Jahre 2011 bis 2013 vorgesehene und auf die Bedarfsplanung 2014 bis 2016 übertragene Realisierung eines Wohnheims mit 12 Plätzen für Menschen mit psychischen Behinderungen nicht umgesetzt (Kostensparnis 1.8 Mio. Franken). Die übrigen Einsparungen verteilen sich auf mehrere kleine Positionen.

Planungsziele grösstenteils erreicht

Die quantitativen Ziele der Bedarfsplanungsperiode 2014 bis 2016 für die Leistungsbereiche Wohnen und Tagesstruktur wurden nahezu erreicht: Von 123 zusätzlich vorgesehen Wohnplätzen konnten 117 eingerichtet werden, statt der geplanten weiteren 142 Tagesstrukturplätze wurden 143 geschaffen. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich aber, dass sich der Ausbau der Betreuungskapazitäten stärker im Bereich integrierter und teilhabeorientierter Wohn- und Arbeitsformen vollzogen hat, als vorgesehen. So wurden gg. der Planung weniger stationäre Wohnheimplätze realisiert, im Gegenzug dazu jedoch die Leistungen der ambulanten Wohnbegleitung stärker erweitert. Auch in der Tagesstruktur blieb der Ausbau von Beschäftigungsangeboten für Externe in Heimen hinter den Erwartungen zurück, während die Kapazitäten im Bereich integrativer Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung stärker gewachsen sind als vorgesehen.

Diese Entwicklung widerspiegelt einerseits den wachsenden Anspruch von Menschen mit Behinderung und Leistungserbringenden auf möglichst selbstbestimmte, integrierte und teilhabeorientierte Wohn- und Arbeitsformen und entspricht den Zielen des Behindertenkonzepts beider Basel. Andererseits deutet sie aber auch auf die besonderen Herausforderungen hin, welche die Betreuung von Menschen mit schweren, multiplen Behinderungen und herausforderndem Verhalten in Bezug auf Leistungsvereinbarung und -abgeltung sowohl für Kantone wie auch Leistungserbringer mit sich bringt. Auch im künftigen System des individuellen Bedarfs werden besondere Anstrengungen nötig sein, um ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot gerade auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf gewährleisten zu können.

Tabelle 3-1: Bedarfsplanungsbilanz 2014 bis 2016

Leistungsangebot		Veränderung Plätze 2014 bis 2016 (gg. 31.12.13)			Veränderung AN (in TCHF) 2014 bis 2016 (gg. 31.12.13)		
		BS	BL	Total	BS	BL	Total
Wohnen	Wohnplätze in Wohnheimen & -gruppen	15	5	20	865	1'813	2'678
	Kontingent Bedarfsplanung	10	16	26	1'800	2'880	4'680
	Bilanz	-5	11	6	935	1'067	2'002
	Wohnplätze in Wohnheimen & -gruppen (Übertrag BePla 11-13)	0	0	0	0	0	0
	Kontingent Bedarfsplanung	12	0	12	1'800	0	1'800
	Bilanz	12	0	12	1'800	0	1'800
	Entlastungswohnplätze	0.25	2	2.25	49	105	154
	Kontingent Bedarfsplanung	5	5	10	300	300	600
	Bilanz	4.75	3	7.75	251	195	446
	Intensive Ambulante Wohnbegleitung	16	32	48	435	1'021	1'456
	Kontingent Bedarfsplanung	25	30	55	1'000	1'200	2'200
	Bilanz	9	-2	7	565	179	744
	Ambulante Wohnbegleitung	44	3	47	355	-10	345
	Kontingent Bedarfsplanung	15	5	20	180	60	240
	Bilanz	-29	2	-27	-175	70	-105
	Betreuungsintensivierung Wohnen				1'399	2'064	3'463
	Kontingent Bedarfsplanung				1'300	1'800	3'100
	Bilanz				-99	-264	-363
	Einzelsettings				0	761	761
	Kontingent Bedarfsplanung				500	500	1'000
Bilanz				500	-261	239	
Leistungen des Verbundmanagements (Übertrag BePla 11-13)				0	0	0	
Kontingent Bedarfsplanung				200	0	200	
Bilanz				200	0	200	
Entwicklung prov. anerkannter Heime (Übertrag BePla 11-13)				0	272	272	
Kontingent Bedarfsplanung				0	272	272	
Bilanz				0	0	0	
Veränderungen AN Wohnen total	75.25	42	117.25	3'103	6'026	9'129	
Kontingent Bedarfsplanung Wohnen total	67	56	123	7'080	7'012	14'092	
Bilanz Wohnen total	-8.25	14	5.75	3'977	986	4'963	
Tagesstruktur	Beschäftigung für Externe in Heimen & Tagesstätten	12	23.4	35.4	763	1'167	1'930
	Kontingent Bedarfsplanung	25	25	50	1'625	1'625	3'250
	Bilanz	13	1.6	14.6	862	458	1'320
	Tagesstätte für Menschen mit Hirnverletzung	6	6	12	415	415	830
	Kontingent Bedarfsplanung (Übertrag BePla 11-13)	6	6	12	336	336	672
	Bilanz	0	0	0	-79	-79	-158
	Geschützte Arbeitsplätze	2	14	16	58	544	602
	Kontingent Bedarfsplanung	12	18	30	360	540	900
	Bilanz	10	4	14	302	-4	298
	Integrative Arbeitsplätze	57	23	80	1'573	357	1'930
	Kontingent Bedarfsplanung	20	30	50	320	480	800
	Bilanz	-37	7	-30	-1'253	123	-1'130
	Betreuungsintensivierung Arbeit				871	434	1'305
Kontingent Bedarfsplanung				500	300	800	
Bilanz				-371	-134	-505	
Veränderungen AN Tagesstruktur total	77	66.4	143.4	3'680	2'917	6'597	
Kontingent Bedarfsplanung Tagesstruktur total	63	79	142	3'141	3'281	6'422	
Bilanz Tagesstruktur total	-14	12.6	-1.4	-539	364	-175	
Bau	Betriebsmehrkosten aufgrund baulicher Investitionen				63	134	197
	Kontingent Bedarfsplanung				400	300	700
	Bilanz				337	166	503
	Betriebsmehrkosten Bau (Übertrag BePla 11-13)				0	750	750
	Kontingent Bedarfsplanung				0	750	750
Bilanz				0	0	0	
Total	Veränderungen AN total¹⁰	152.25	108.4	260.65	6'846	9'827	16'673
	Kontingent Bedarfsplanung total	130	135	265	10'621	11'343	21'964
	Bilanz	-22.25	26.6	4.35	3'775	1'516	5'291

¹⁰ In BL wurden vor allem kostenintensivere Angebote für Personen mit höherem Unterstützungsbedarf aufgebaut. Im Betreuten Wohnen wurden 14 neue Angebote geschaffen (primär für die genannte Zielgruppe), eine Trägerschaft mit 9 kostengünstigen Plätzen ist aber in einen anderen Kanton umgezogen. Im Kanton BS wurden schwerpunktmässig kostengünstigere Angebote im Bereich der Ambulanten Wohnbegleitung und der Begleiteten Arbeit erweitert. Das erklärt die Unterschiede bei den Kosten pro Platz BL/BS.

Überträge auf die Bedarfsplanung 2017 bis 2019

Aufgrund zeitlicher Verzögerungen in der Umsetzung verschiebt sich die Realisierung eines in der Bedarfsplanung 2014 bis 2014 berücksichtigten Projekts im Kanton Basel-Landschaft in die nächste Planungsperiode. Es handelt sich dabei um vier Plätze betreutes Wohnen sowie vier Plätze betreute Tagesgestaltung für Personen mit hohem Betreuungs- / Pflegebedarf im Wohn- und Pflegeheim Baumgarten in Wenslingen. Die Mittel für dieses Projekt wurden in der Bedarfsplanung 2014 bis 2016 reserviert und werden zur Übertragung in die neue Planungsperiode beantragt (vgl. Tabelle 3-2).

Tabelle 3-2: Übertrag von Planungsmitteln und Platzkontingenten

Leistungsangebot	Mehrbedarf Plätze			Mehrbedarf AN (in TCHF)		
	BS	BL	Total	BS	BL	Total
Betreutes Wohnen für Personen mit hohem Betreuungs-/Pflegebedarf (Baumgarten)	0	4	4	0	440	440
Betreute Tagesgestaltung für Personen mit hohem Betreuungs-/Pflegebedarf (Baumgarten)	0	4	4	0	241	241
Übertrag Total	0	8	8	0	681	681

3.2 Entwicklungen in der Angebotsnutzung

3.2.1 Angebotsauslastung

Kaum freie Kapazitäten in stationären Wohnangeboten beider Basel

Die Wohnheime für Erwachsene mit Behinderung in beiden Basel sind stark ausgelastet (vgl. Tabelle 3-3). Zwar brachte der moderate Angebotsausbau stationärer Plätze sowie die Erweiterung der Angebote ambulanter Wohnbegleitung der letzten Jahre eine leichte Entspannung mit sich, freie Kapazitäten gibt es jedoch weiterhin kaum, kürzere Leerstände stehen im Zusammenhang mit Bewohnerfluktuationen. Entsprechend lang sind derzeit die Wartelisten für stationäre Wohnangebote. Durchschnittlich warteten in den Jahren 2014 bis 2016 monatlich rund 80 Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt mit hoher Dringlichkeit auf einen Heimplatz.¹¹ Im Kanton Basel-Landschaft wird keine zentrale Warteliste geführt. Die Stiftung Mosaik unterstützt jedoch im Rahmen des Verbundmanagements bei hoher Dringlichkeit die Suche nach einem adäquaten stationären Wohnplatz.

Ausweichen auf Nutzung ausserkantonaler Wohnangebote

Auf das knappe stationäre Wohnangebot in den beiden Basel weist auch die Tatsache hin, dass die Behindertenhilfe beider Basel derzeit deutlich weniger stationäre Wohnplätze anbieten kann, als es dem Bedarf von Personen mit Wohnsitz in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft entsprechen würde. 1'485 stationäre Wohnplätze für IV-Rentner (BS: 708; BL: 777) stehen aktuell rund 1'600 Personen mit Leistungsbezug im Bereich der stationären Wohnbegleitung gegenüber (BS: 811¹²; BL: 786¹³). Insbesondere der Kanton Basel-Stadt weist damit eine negative Platzierungsbilanz aus, weicht also für seine Leistungsbezüger deutlich stärker auf die Nutzung von Wohnangeboten im Kanton Basel-Landschaft und ausserhalb der Region Basel aus, als umgekehrt.

Wohnbegleitung gut ausgelastet

Das Angebot im Bereich der Ambulanten Wohnbegleitung in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft wurde seit 2013 in mehreren Ausbausritten deutlich erweitert. Weil neu vereinbarte zusätzliche Leistungskapazitäten erst mit Verzögerung voll in An-

¹¹ Koordinationsliste Behindertenhilfe (KoLB) des Kantons Basel-Stadt: Verlaufszahlen 2014 bis 2016 (Stand 20. August 2016).

¹² KÜG-Datenbank BS (Cobra): Statistik, Personen mit Leistungen (IV-Rentner BS für Leistungsarten im Bereich stationäres Wohnen am 27.07.2016).

¹³ KÜG-Datenbank BL (Filemaker): Statistik, inner- und ausserkantonaler Leistungsbezug (498 WmT, 288 BW)

spruch genommen werden, ist die für das Jahr 2014 ausgewiesene Auslastung der Ambulanten Wohnbegleitung von insgesamt rund 90 % als hoch zu bewerten.

Die Angebote der einzelnen Leistungserbringer werden dabei allerdings sehr unterschiedlich gut genutzt, die drei grössten Anbieter der Region, welche zusammen über die Hälfte der Gesamtleistung erbringen, sind voll ausgelastet. Das Angebot kleinerer Institutionen, die Wohnbegleitung als Ergänzung und Anschlusslösung zum eigenen stationären Wohnangebot aufbauen, wird eher zögerlich genutzt. Dies lässt vermuten, dass der gewünschte vermehrte Wechsel von Personen aus IV-Heimen in ambulante Betreuungssettings langsam verläuft und zusätzliche ambulante Betreuungskapazitäten v.a. von neu ins System der Behindertenhilfe eintretenden Personen in Anspruch genommen werden.

Tabelle 3-3: Angebotsauslastung

				Ambulante Wohnbegleitung ¹⁴		
		Wohnheime	Tagesstätten	Werkstätten		
BS	2012	102.43 %	103.08 %	99.40 %	BS 2014	87.18 %
	2015	97.10 %	106.30 %	97.71 %		
BL	2012	98.81 %	102.14 %	103.79 %	BL 2014	91.20 %
	2015	96.60 %	97.50 %	97.30 %		

Betreute Tagesgestaltung für zuhause Lebende stossen an Kapazitätsgrenzen

Unter den Tagesstätten für Menschen mit Behinderung in beiden Basel sind auch niederschwellige Angebote zu finden. Weil ein Grossteil der Klienten Leistungen dort nur sporadisch oder in kleinem Umfang in Anspruch nimmt, ist die Anzahl der Nutzenden schwer exakt zu bestimmen. Schätzungsweise 640 Personen haben 2015 von entsprechenden Angeboten profitiert.¹⁵ Die konstant hohe Nachfrage nach Beschäftigungsangeboten in Tagesstätten und Wohnheimen hat im Zusammenhang mit dem Ausbau Ambulanter Wohnbegleitung (Tagesstruktur als ergänzende Leistung für zuhause Lebende) weiter zugenommen. Seit Jahren erbringen die Tagesstätten in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft deshalb über die Vereinbarungen hinausgehende Mehrleistungen.

Angebotsauslastung im Bereich Arbeit

Auch im Werkstättenbereich lässt sich die Anzahl der Beschäftigten mit IV-Rente aufgrund der vielen Teilzeitpensen nicht präzise bestimmen, sie liegt bei rund 2'500¹⁶ Personen (BS: 1'610; BL: 895) Die Auslastung der Geschützten Werkstätten beider Basel ist trotz jährlicher Kapazitätserweiterung von rund 2 % seit 2013 unverändert hoch. Auch 2015 wiesen sie eine Gesamtbelegung von über 100 % auf.

Im Gegensatz zum Wohnbereich, wo die beiden Basel auf ausserkantonale Unterbringungsmöglichkeiten für Personen mit IV-Rente angewiesen sind, übernimmt der Kanton Basel-Stadt im Bereich der Begleiteten Arbeit klar Zentrumsfunktion für die ganze Region – mit leicht steigender Tendenz. Rund 41 % der im Jahr 2015 ausgewiesenen Betreuungsstunden wurden für Ausserkantonale geleistet, davon ca. drei Viertel für Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft. Begleitete Arbeitsformen für IV-Rentner stehen im Stadtkanton in grösserer Bandbreite und Menge zur Verfügung. Das macht sie leichter verfügbar und attraktiv. Bei jungen Personen mit Behinderungen aus dem Kanton Basel-Landschaft ist die Orientierung auf den geschützten Arbeitsmarkt im Stadtkanton besonders ausgeprägt.

¹⁴ Für das Jahr 2015 werden die Auslastungszahlen erst nach Abschluss der Controllingrunde zum Geschäftsjahr 2015 vorliegen.

¹⁵ Tagesstätten und Plätze für Externe in Heimen BS 2015: 407 Nutzende. Zahlen aus Jahresbericht Rheinleben, restliche Angebote gemäss KÜG-Datenbank BS (Cobra): Institutionen, Bedarfsplanung, Bedarfsplanung mit Standortkanton (Jahr 2015). BL 2015 (Filemaker): 231 Nutzende in Tagesstätten und Tagesstrukturen für Externe.

¹⁶ KÜG-Datenbank BS (Cobra) / BL (Filemaker): Institutionen, Bedarfsplanung, Bedarfsplanung mit Standortkanton (Jahr 2015). In BL wohnen davon 749 Personen zuhause oder ambulant und 146 im Heim.

3.2.2 Soziodemografische Klientenstruktur

Zunahme älterer Klienten in Wohnheimen setzt sich fort

Das Durchschnittsalter der Bewohnenden in den stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe Basel-Stadt und Baselland hat sich gemäss SOMED-Statistik zwischen 2006 und 2014 von 43 auf 47 (BS) bzw. 46 (BL) Jahre erhöht. Seit 2008 verlangsamt sich der Trend im Kanton Basel-Stadt. In beiden Kantonen war im selben Zeitraum jedoch ein überdurchschnittlich hoher Zuwachs bei Personen im Alter über 50 Jahre zu beobachten. Am deutlichsten fiel er bei der Gruppe der 65 bis 74-Jährigen aus. Über 50-Jährige machen inzwischen rund 45 % der Klienten in IV-Wohnheimen aus. Im Jahr 2006 waren es noch rund 35 %. 17 % (BS) bzw. 12 % (BL) der Bewohnenden sind heute bereits 65 Jahre und älter. 2006 lag der Anteil der Personen im AHV-Alter bei 9 % (BS) bzw. 7 % (BL). Die zunehmende Alterung in den Wohnheimen der Behindertenhilfe hat verschiedene Gründe: Die Lebenserwartung von behinderten Personen steigt. In den 1990er Jahren wurde eine Reihe neuer Einrichtungen eröffnet. Diese „Wohngemeinschaften“ werden älter. Die jüngere Generation nutzt heute vermehrt ambulante Unterstützungsangebote, weshalb die Altersdurchmischung in Wohnheimen abnimmt. Zudem fehlen bedarfsgerechte Betreuungsangebote für Menschen mit Behinderung im AHV-Alter in Alters- und Pflegeheimen, weshalb Betroffene oftmals bis ins hohe Alter in Einrichtungen der Behindertenhilfe verbleiben.¹⁷

Hinsichtlich der Behinderungsart sind in den Behindertenheimen beider Basel zwischen 2006 und 2014 die Gruppe der Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und die Zahl der stationär betreuten Personen mit Körperbehinderungen am stärksten gewachsen. Ihr Anteil ist um je 3-4 % gestiegen. Das entspricht einem jährlichen nominalen Zuwachs von je rund zehn Personen pro Kanton. Insgesamt abgenommen hat hingegen die Zahl der Heimbewohnenden mit geistigen Behinderungen. Im Kanton Basel-Stadt sank er von 45 % auf 38 %, im Kanton Baselland von 54 % auf 51 %, was einem Rückgang um sechs Personen pro Jahr und Kanton entspricht.

Vermehrt jüngere Leistungsbezüger in der Ambulanten Wohnbegleitung

Die Klientenstruktur im Bereich der Wohnbegleitungsangebote erweist sich als heterogen. Im Kanton Basel-Stadt sind nur etwa drei Viertel der Wohnbegleitungsangebote auf die „klassische“ Klientel der Behindertenhilfe (Menschen mit IV-Rente) ausgerichtet. Derzeit bieten lediglich fünf Trägerschaften Wohnbegleitungen für geistig behinderte Personen an. In erster Linie nutzen Menschen mit psychischen Behinderungen und Menschen mit Suchterkrankungen sowie einer Verwahrlosungstendenz die Angebote. Im Kanton Basel-Landschaft hingegen sind nur Leistungen für die Zielgruppe der Behindertenhilfe vereinbart. Für psychisch, geistig und körperlich behinderte Erwachsene steht ein differenziertes Angebot sowohl an leichter (Begleitaufwand bis vier Stunden pro Woche) wie auch intensiver Ambulanter Wohnbegleitung zur Verfügung.

Was die Altersstruktur angeht, so werden diese Daten nur im Kanton Basel-Stadt erfasst. Dort zeigt sich folgendes Bild: Das Durchschnittsalter der Klienten in der Ambulanten Wohnbegleitung liegt seit Beginn der Datenerfassung im Jahr 2011 bei etwa 45 Jahren. Leicht zugenommen von 35 % auf 38 % hat seither der Anteil der über 50-Jährigen Leistungsbeziehenden. Ebenfalls gewachsen ist jedoch auch die Gruppe der unter 30-Jährigen in der ambulanten Wohnbegleitung, von 11 % auf 14 %.

Klientenstruktur im Bereich Tagesstätten stabil geblieben

Während sich in Basel ein Grossteil des Angebots ausschliesslich an Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen richtet (darunter auch Personen ohne IV-Rente), nehmen die Tagesstätten im Kanton Basel-Landschaft nur Personen mit IV-Rente auf und bedienen neben Menschen mit psychischen Behinderungen auch andere Zielgruppen. Die För-

¹⁷ Die Unterbringung von Personen im Alter unter 65 Jahren in Pflege- und Altersheimen ist im Gegenzug dazu in beiden Kantonen rückläufig. In BS wurden im Zeitraum von Januar bis August 2015 via Fachstelle Behindertenhilfe 24 Personen im IV-Rentenalter für eine Aufnahme in ein Alters- und Pflegeheim (APH) angemeldet. Tatsächlich in ein APH eingetreten sind davon bis Juli 2016 nur acht Personen.

derstätte am Schlosspark in Binningen steht ausschliesslich jungen Menschen im Alter bis 25 Jahre zur Verfügung, das Tageszentrum Kronenmatten ist spezialisiert auf Personen mit Hirnverletzungen. Aufgrund der kantonal unterschiedlichen Ausrichtung der Angebote und der Heterogenität der Nutzenden lassen sich keine statistisch signifikanten Aussagen zur Entwicklung der Klientenstruktur in den Tagesstätten machen.

Das Durchschnittsalter der Nutzenden von Beschäftigungsangeboten hat sich seit 2012 insgesamt nicht verändert. Im Kanton Basel-Stadt stieg es von 46 Jahren im Jahr 2012 auf 47 Jahre im Jahr 2015. Im Kanton Basel-Landschaft sankt es von 41 Jahren im Jahr 2012 auf 40 Jahre im Jahr 2014.¹⁸ Rund 285 Personen gehören zur Gruppe der über 50-Jährigen, darunter 30 Personen, die das AHV-Alter bereits erreicht haben.

Anteil Klienten mit psychischer Behinderung in Werkstätten erneut gestiegen

Auch in den Geschützten Werkstätten der Region Basel hat der Anteil älterer Beschäftigter während der letzten Jahre nicht weiter zugenommen. Das Durchschnittsalter der Arbeitnehmer mit Rente liegt seit Ende 2012 bei rund 42 Jahren im Kanton Basel-Stadt und rund 44 Jahren im Kanton Basel-Landschaft. Mit zur Trendwende beigetragen hat die konsequentere Pensionierung von Klienten bei Erreichen des AHV-Alters.

Der Kanton Basel-Stadt erfasst von Klienten, welche Leistungen von Institutionen auf seinem Gebiet beziehen, Angaben zu Hauptbehinderungsart. Da sich in Basel-Stadt zwei Drittel der begleiteten Arbeitsplätze befinden, können diese Daten etwas über die Entwicklung der Klientenstruktur hinsichtlich Behinderungsart in den Werkstätten der Behindertenhilfe beider Basel aussagen. Die Zahlen zeigen, der Anteil der Beschäftigten mit Rente aufgrund psychischer Behinderung weiter zugenommen hat. 2011 lag er bei 43 %, 2015 bei 46 %. Bei den übrigen Klientengruppen blieben die Anteile einigermassen stabil.

3.2.3 Nutzungsbewegungen

Insgesamt tiefe Fluktuationsraten in der stationären Behindertenhilfe

Aussagen zur Entwicklung der Nutzungsbewegungen den Wohnheimen der Behindertenhilfe beider Basel seit 2006 auf Basis der SOMED-Statistik sind aufgrund der starken Schwankungen und des grossen Anteils an fehlenden Angaben zu Wohnort vor Eintritt und Austrittsgründen nur sehr begrenzt möglich. In Basel-Stadt stagniert die Fluktuationsrate¹⁹ bei rund 23 %. In Basel-Landschaft ist die Fluktuation um 40 % auf 11 % gesunken. Sie unterliegt jedoch starken Schwankungen. Sicher ist, dass sich der Grossteil der Nutzungsbewegungen im stationären Wohnbereich in Übergangswohnheimen, Krisenstationen und Institutionen mit erweiterter Zielgruppe (Nutzende ohne IV-Rente) vollziehen, während die übrigen stationären Wohnrichtungen der Behindertenhilfe beider Basel eher geringe Nutzungsbewegungen aufweisen.

Von der Tendenz her scheinen Eintritte in IV-Wohnheime via sozialmedizinischen Institutionen eher zuzunehmen, während Übertritte zwischen IV-Wohnheimen zurückgehen. Auch die Normalisierungsquote im Sinne eines Übertritts in eine selbständigere Wohnform hat sich während der letzten Jahre eher verschlechtert. In Kanton Baselland haben sich die Austritte nach Hause in den letzten Jahren mehr als halbiert. Sind im Jahr 2006 rund 50 nach Hause ausgetreten, waren es im 2014 noch 20 Personen. Es ist anzunehmen, dass dafür neben dem Fehlen geeigneter alternativer teilstationärer und ambulanter Betreuungsformen und des ungenügenden Wissens um die Möglichkeiten bei Betroffenen, ihren Angehörigen und Betreuenden auch die höhere Konzentration von schwer beeinträchtigten Personen in der Behindertenhilfe eine Rolle spielt. Bei der natürlichen Fluktuation aufgrund von Todesfällen hingegen lässt sich seit 2006 eine leichte Zunahme der Sterbefälle feststellen. Dieser Trend passt zum wachsenden Anteil älterer Bewohnender. Die natürliche Fluktuation in den IV-Wohnheimen beider Basel aufgrund von Todesfällen betrug während der letzten Jahre im Durchschnitt zwischen 20 und 25 Personen.

¹⁸ Angaben ohne interne Beschäftigung in Wohnheimen (Altersstruktur erfasst unter stationärem Wohnen) und Förderstätte Binningen (Nutzung nur bis 25 Jahre möglich).

¹⁹ Anzahl Austritte im Jahr durch Anzahl Bewohnende im Jahr

Mehrheitlich langer Verbleib in der Ambulanten Wohnbegleitung

Bisher wurden die Nutzungsbewegungen im Bereich der Wohnbegleitung in beiden Basel nicht systematisch erfasst.²⁰ Im Kanton Basel-Stadt lag die Fluktuationsrate während der letzten Jahre durchschnittlich bei tiefen 12 %. Dies deutet darauf hin, dass die grosse Mehrheit der Betroffenen in einem Wohnintegrationsprogramm, welches die vollständige Selbständigkeit zum Ziel hat, überfordert ist. In beiden Kantonen brauchen schätzungsweise zwei Drittel der Klienten der Ambulanten Wohnbegleitung Unterstützung zwar nur in geringem Umfang (maximal vier Stunden pro Woche), diese jedoch über lange Zeiträume (Wohnbegleitung als Basisleistung zum Erhalt der Wohnkompetenz). Künftig soll ein Reporting zu kurzzeitigem vs. langzeitigem Bezug von ambulanten Wohnbegleitungsleistungen aufgebaut werden, um Wirkungen Richtung Autonomie im Zusammenhang mit dem erforderlichen Aufwand analysieren zu können.

Viel Bewegung in den Tagesstätten

Die niederschweligen Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen zeigen grosse Fluktuationen. Beim hochschweligen Angebot für dieselbe Zielgruppe ist eine Ablösung in Richtung Selbständigkeit bzw. Normalisierung konzeptionell vorgesehen und findet in den meisten Fällen auch statt. Einen Spezialfall stellt die Förderstätte in Binningen dar. Der Aufenthalt ist für die Schulabgänger vertraglich auf fünf Jahre befristet. Sie benötigen in der Regel eine Anschlusslösung im Rahmen der Behindertenhilfe.

Übertritte in integrative Arbeitssettings und Pensionierungen fordern Werkstätten

Die Werkstätten der Behindertenhilfe wiesen während der letzten Jahre durchschnittliche Fluktuationsraten von rund 20 %. Die wenigsten Klienten verlassen ihren begleiteten Arbeitsplatz in Richtung ersten Arbeitsmarkt. Mit dem Aufbau von Integrativen Arbeitsplätzen in Zusammenarbeit mit bestehenden Werkstätten haben sich jedoch die Möglichkeiten für Begleitung in einem wirtschaftsnahen Arbeitsumfeld erweitert.

In den Werkstätten der Behindertenhilfe Kanton Basel-Stadt bzw. Basel-Landschaft sind derzeit rund 25 bzw. 32 Personen beschäftigt, die aufgrund ihres Alters in den Jahren 2017 bis 2019 pensioniert werden. Ein Teil dieser Menschen wird im Rahmen der Behindertenhilfe Anschlusslösungen in Form tagesstrukturierender Leistungen in reduziertem Umfang ohne Lohnanspruch benötigen.

²⁰ Im Kanton Basel-Landschaft werden für Ambulante Wohnbegleitung keine individuellen Kostengutsprachen ausgestellt und deshalb auch keine Klientendaten erfasst. Nutzungsbewegungen sind lediglich in den Finanz- und Leistungscontrollings mit betroffenen Leistungserbringern Thema. Im Kanton Basel-Stadt werden Ein- und Austritte aus der Ambulanten Wohnbegleitung zwar erfasst, jedoch nicht deren Gründe.

4. Bedarfsplanung 2017 bis 2019

4.1 Bedarfssituation

4.1.1 Demografische Entwicklungen

Allgemeines Bevölkerungswachstum und Veränderungen in der Altersstruktur

Die Anzahl Personen mit ständigem Aufenthalt in der Schweiz beträgt im Jahr 2015 insgesamt 8.3 Millionen. Bis 2045 wird eine Steigerung auf 10.2 Millionen erwartet. Zudem weisen die Bevölkerungsszenarien des Bundes auf eine beschleunigte demografische Alterung in den kommenden dreissig Jahren hin. Prognostiziert wird eine Zunahme der Bevölkerungsgruppe der 65-Jährigen und Älteren von 1.5 Millionen im Jahr 2015 auf 2.7 Millionen im Jahr 2045 (Bundesamt für Statistik 2015b). Sind heute 18 % der Personen 65 Jahre alt und älter, wird im Jahr 2045 der Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung 26.5 % betragen.

In den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt lebten im Jahr 2015 284'960 bzw. 197'204 Personen. Davon waren 21.1 % bzw. 19.7 % der Personen 65 Jahre und älter (Statistisches Amt des Kantons Basel-Landschaft 2016; Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt 2016). Im Jahr 2045 wird der Anteil dieser Altersgruppe 29.2 % in Basel-Landschaft bzw. 25.2 % in Basel-Stadt betragen (Bundesamt für Statistik 2016). Damit wird der Anteil der Personen über 65 Jahre in Baselland über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegen.

Die Veränderungen der Altersstruktur zeigen sich auch bei Personen mit Behinderung. In den Einrichtungen der Behindertenhilfe beider Basel hat gemäss der SOMED-Statistik der Anteil der Personen im Alter 65+ um rund 8 % (BS) bzw. 5 % (BL) zugenommen (vgl. Kapitel 3.2.2).

Zunahme der Pflegebedürftigkeit

In den letzten Jahren mussten zusätzliche Mittel in beträchtlichem Umfang für eine intensivere Betreuung und Pflege der Leistungsbeziehenden der Behindertenhilfe eingesetzt werden. Der Betreuungs- und Pflegebedarf hat insbesondere bei älteren und mehrfachbehinderten Heimbewohnenden zugenommen. Es ist damit zu rechnen, dass sich diese Entwicklung weiter fortsetzt.

Entwicklungen beim IV-Rentenbezug

Wie bereits im letzten Bedarfsplanungsbericht für die Jahre 2014 bis 2016 dargestellt, ist die Zahl der IV-Rentenbezügerinnen und -bezüger seit 2006 rückläufig. Deutlich zugenommen hat im gleichen Zeitraum hingegen die Zahl der Personen, welche eine Hilflosenentschädigung beziehen (BSV 2015b, S. 3).

Die IV-Statistik erfasst nur Personen bis 64 Jahre. In der kantonalen Behindertenhilfe beziehen jedoch relativ viele Personen im Alter von über 65 Jahren weiterhin Leistungen der Behindertenhilfe, insbesondere im Wohnbereich.

Ablösung vom Elternhaus

Nicht nur die Personen mit Behinderung in den Institutionen werden älter, sondern auch die betreuenden Angehörigen. Es ist damit zu rechnen, dass in den kommenden Jahren vermehrt die Begleitung durch Familienmitglieder durch eine institutionelle Begleitung abgelöst werden muss. Dabei können kurzfristig zugängliche Anschlusslösungen notwendig werden.

Auf der anderen Seite lösen sich junge Menschen heute aufgrund der gesellschaftlichen Normen selbstverständlicher vom Elternhaus ab als früher, so dass ein Übertritt in Angebote der Behindertenhilfe (auch in ambulante Angebote) wahrscheinlicher wird.

Personen mit Behinderung und Demenz

Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen erkranken gemäss Studien häufiger an demenziellen Erkrankungen als Personen ohne Beeinträchtigungen (Wicki 2016, S. 237f). Gemäss einer Befragung von Leitenden von Wohnheimen der Behindertenhilfe in der Schweiz (vgl. Studie „PALCAP – Palliative Care in den Wohnheimen der Behindertenhilfe“) wird „bei rund 2.5 % der Bewohnerinnen und Bewohner einer demenzielle Erkrankung diagnostiziert und bei weiteren rund 4 % eine demenzielle Erkrankung vermutet“ (Wicki 2016, S. 241). Da nicht alle Wohnheime an der Befragung teilgenommen haben und Diagnoseinstrumente fehlen, wird die tatsächliche Häufigkeit von demenziellen Erkrankungen höher liegen. In den meisten Wohnheimen, die an der Befragung teilgenommen haben, werden die Personen mit einer Demenzerkrankung von den bestehenden Betreuungspersonen begleitet. „Da eine Demenzerkrankung jedoch spezifische Herausforderungen für das Personal mit sich bringen und auch eine spezifische Umgebungsgestaltung hilfreich und therapeutisch wirksam sein kann (...), wäre eine diesbezügliche Weiterbildung des Personals wünschenswert“ (Wicki 2016, S. 242).

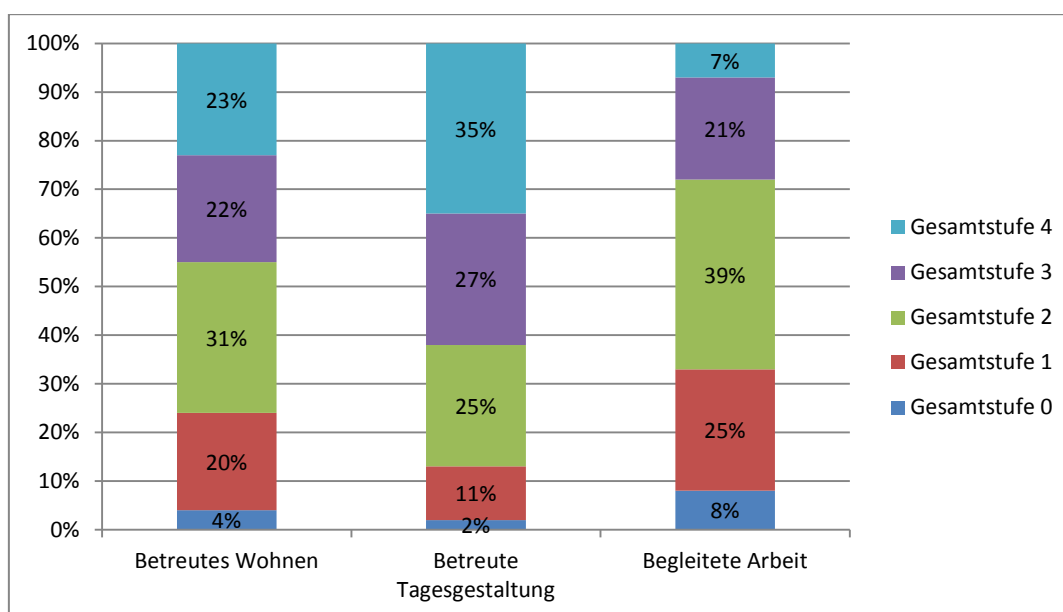
Integrative Schulung von Personen mit Behinderung

Mit der „Schule für alle“ werden Kinder und Jugendliche mit Behinderung nach Möglichkeit integrativ beschult. Im Sinne der Normalisierung und Teilhabe steigt deshalb auch im Erwachsenenbereich die Nachfrage nach integrativen Wohn- und Tagesstrukturangeboten (vgl. auch Kapitel 1).

4.1.2 Bedarfsentwicklung

Aufgrund der Bedarfserhebungen und Analysen ist von einer vergleichbaren Bedarfsentwicklung, wie sie im Bericht zur Bedarfsplanung 2014 bis 2016 beschrieben wurde, auszugehen. Erstmals kann die Bedarfssituation auch mit Hilfe von Daten zum individuellen Bedarf der Leistungsbeziehenden beschrieben werden. In den Jahren 2015 und 2016 wurde jeweils von den Institutionen der Behindertenhilfe der individuelle Bedarf aller Personen, die am Stichtag 1. Juni IFEG-Leistungen in Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten bezogen haben, mit Hilfe von IBBplus ermittelt. Die Abbildung 4-1 zeigt die Verteilung der Gesamtstufen im Jahr 2016 auf. Im Jahr 2015 resultierten über alle Institutionen hinweg sehr ähnliche Betreuungsbedarfsverteilungen, sowohl im Lebensbereich Wohnen als auch im Lebensbereich Tagesstruktur.

Abbildung 4-1: Betreuungsbedarfsverteilungen auf Ebene Gesamtstufe im Jahr 2016



Insbesondere in den beiden Bereichen Wohnen (BW) und Tagesgestaltung (BT) hat die Hilflosenentschädigung (HE) einen nicht zu vernachlässigenden Einfluss auf die Gesamtstufen. Die HE führt dazu, dass es im Vergleich mit den ermittelten IBB-Stufen 9% (BW) bzw. 7% (BT) mehr Gesamtstufen in der Kategorie 4 gibt. Im Bereich der Begleiteten Arbeit haben rund zwei Drittel der Leistungsbeziehenden keine HE.

Künftig kann die Bedarfsentwicklung sowohl auf Ebene einzelner Institutionen als auch institutionsübergreifend mit Hilfe der Rating-Daten beobachtet und ausgewertet werden. Zum heutigen Zeitpunkt sind Aussagen zu Entwicklungen erst eingeschränkt möglich. Die SODK Ost+ arbeitet ebenfalls mit dem Instrument der Bedarfsplanung. Aktuell liegen dazu aber noch keine öffentlich zugänglichen Daten und Zahlen vor, so dass zum jetzigen Zeitpunkt auf interkantonale Vergleiche ausserhalb beider Basel verzichtet werden muss.

Ein zentraler Faktor, welcher die Bedarfsentwicklung prägt, ist die Zunahme von älteren und pflegebedürftigeren Personen mit Behinderung (Kapitel 4.1.1). Zudem verbleiben in den letzten Jahren durch den intensiven Ausbau ambulanter Angebote in den Institutionen primär Personen mit höherem Unterstützungsbedarf, die Durchmischung nimmt tendenziell ab. In den entsprechenden Wohnheimen (z.B. LIV, Baumgarten, Am Birsig) resultiert folglich im Jahr 2016 ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Personen mit der Gesamtstufe 3 oder 4. Auch für den Bereich der Tagesstruktur widerspiegelt sich diese Entwicklung in den Betreuungsbedarfsverteilungen gemäss Rating-Daten 2016. Während Personen mit eher tieferen Bedarfsstufen ein Angebot der Begleiteten Arbeit in Anspruch nehmen, weisen die Leistungsbeziehenden von Betreuer Tagesgestaltung hohe Bedarfsstufen auf, so haben knapp zwei Drittel dieser Personen eine Gesamtstufe 3 oder 4. Austritte aus den Wohnheimen werden tendenziell weniger, wobei die SOMED-Statistik aufgrund zahlreicher Austritte in der Kategorie „Unbekannt“ diesbezüglich keine konkreten Aussagen machen kann. Die geringere Fluktuation führt dazu, dass Personen, die neu in diese Angebote eintreten möchten, keine geeigneten Plätze finden. Folge davon ist ein Stau beispielsweise in den Kinder- und Jugendeinrichtungen. In den letzten zwei Jahren konnten einige Personen mittels Sonderschulverlängerungen weiterhin begleitet werden. Diese Personen erreichen nun aber das zwanzigste Lebensjahr, eine weitere Verlängerung ist nicht mehr möglich und auch nicht sinnvoll.

Der Ausbau ambulanter Angebote führt auch zu einem höheren Bedarf an Freizeitangeboten und Treffpunkten, um die Gefahr einer Vereinsamung von alleine lebenden Personen verhindern zu können. Gleichzeitig werden rasch zugängliche Krisen- und Notfallplätze notwendig, damit Personen bei Bedarf vorübergehend in ein betreutes Setting wechseln können. Diese Angebote werden auch deshalb vermehrt nachgefragt, weil Austritte aus Kliniken und Psychiatrien mit der Einführung von Fallpauschalen früher erfolgen als bisher.

Die folgende Planung der Leistungen in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur für die Jahre 2017 bis 2019 beruht auf Bedarfserhebungen und Auswertungen durch die Kantone. Die Bedarfsmeldungen von Institutionen, Verbänden und zuweisenden Stellen finden sich in einer Übersicht im Anhang (vgl. Kapitel 7.2). Diese Übersicht weist auch die festgestellten Angebotslücken aus. Als Grundlage für die Planung wurde des Weiteren die Koordinationsliste der Behindertenhilfe (KoLB) für Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt (Verlaufszahlen der Jahre 2014 bis 2016, vgl. Kapitel 3.2.1) sowie die Meldungen des Verbundsystems des Kantons Basel-Landschaft berücksichtigt.

4.2 Planung der Leistungen im Bereich Wohnen

4.2.1 Zusammenfassung

Für die Jahre 2017 bis 2019 wird ein Mehrbedarf von 40 betreuten Wohnplätzen und rund 9'200 Fachleistungsstunden (FLS) Ambulante Wohnbegleitung anerkannt. Schwerpunkt-mässig sollen die zusätzlichen stationären Angebote für Personen mit hohem Unterstützungsbedarf (inkl. Krisen- und Entlastungsplätze) sowie für junge Personen im Anschluss an Kinder- und Jugendeinrichtungen geschaffen werden. Im Bereich der Ambulanten Wohnbegleitung ist ein weiterer Ausbau insbesondere für Personen mit psychischen Beeinträchtigungen geplant. Darüber hinaus wird mit knapp 1'700 Assistenzstunden pro Jahr von nicht institutionellen Anbietenden von Ambulanter Wohnbegleitung, 7'700 FLS Zusatzbedarf und 6'000 FLS Sonderbedarf geplant. Zudem ist aufgrund der demografischen Entwicklung und der Klientenstruktur in den Wohnheimen mit einer Erhöhung der Bedarfsstufen zu rechnen. Insgesamt werden für den Ausbau und die Weiterentwicklung der Leistungen im Bereich Wohnen rund CHF 9.7 Mio. Anrechenbarer Nettoaufwand (AN) beantragt (ohne Übertrag aus Bedarfsplanung 2014 bis 2016).

4.2.2 Mehrbedarf

Aufgrund der Bedarfsmeldungen und der KoLB ergibt sich für die nächsten drei Jahre ein relativ hoher Mehrbedarf im Bereich Wohnen. Dieser wird aufgrund folgender Kriterien korrigiert:

- Überschneidungen der Bedarfsmeldungen
- Natürliche Fluktuationen aufgrund von Austritten nach Hause bzw. in die Selbstständigkeit und Todesfällen

Tabelle 4-1: Anerkannter Mehrbedarf 2017 bis 2019 im Bereich Wohnen (in Plätzen)

Betreutes Wohnen	Total	gB	kB	pB / SB
Bedarfsmeldungen	173	54	27	92
Korrektur				
Überschneidungen	-43	-13	-7	-23
Austritte	-30	-10	-5	-15
Todesfälle	-60	-20	-5	-35
Anerkannter Mehrbedarf	40	11	10	19

Ambulante Wohnbegleitung	Total	gB	kB	pB / SB
Bedarfsmeldungen	101	27	7	67
Korrektur				
Überschneidungen	-20	-5	-1	-14
Austritte	-30	-10	-	-20
Anerkannter Mehrbedarf	51	12	6	33

Mit den Behinderungskategorien wird eine grobe Zuteilung des Mehrbedarfs zu Zielgruppen vorgenommen. Zur Gruppe der „gB“, also der Personen mit geistiger Behinderung, zählen auch Personen mit mehrfachen, komplexen Beeinträchtigungen, beispielsweise kombinierte kognitive und körperliche Beeinträchtigungen (kB). pB steht für Personen mit psychischen Beeinträchtigungen, SB für Personen mit Suchtbehinderungen.

Der Bedarf an **Ambulanten Wohnleistungen** wird künftig mit dem Instrument des Individuellen Hilfeplans (IHP) erfasst, welcher die benötigte Anzahl Fachleistungsstunden ermittelt. Folglich wird nicht mehr wie bisher in Plätzen, sondern neu in Fachleistungsstunden geplant. Damit wird auch die Unterscheidung in Ambulante und Intensive Ambulante Wohnbegleitung hinfällig. Die Bedarfsmeldungen der Institutionen können auf der Grundlage einer Kostendatenerhebung vom Mai 2016 bei den Leistungserbringenden von Ambulanter Wohnbegleitung umgerechnet werden. Mit Stand Mai 2016 kann aufgrund dieser

Auswertung bei Ambulanter Wohnbegleitung mit einem Durchschnitt pro Platz von 9 Stunden pro Monat und bei Intensiver Ambulanter Wohnbegleitung mit durchschnittlich 27 Stunden pro Monat gerechnet werden. Gemäss den Bedarfsmeldungen besteht in rund einem Drittel der Fälle ein Bedarf einer intensiveren Begleitung, weshalb die anerkannten 51 Plätze Mehrbedarf im entsprechenden Verhältnis in Anzahl Fachleistungsstunden umgerechnet wird. Der Mehrbedarf an Ambulanter Wohnbegleitung für die Jahre 2017 bis 2019 beträgt folglich 9'183²¹ Stunden. Die Umrechnung in Plätze erscheint in der vorliegenden Übergangsplanung sinnvoll, ab 2020 werden die Leistungen der Ambulanten Wohnbegleitung voraussichtlich nur noch in Stunden dargestellt.

Ein Mehrbedarf an Angeboten und finanziellen Mitteln zeigt sich auch für die Leistungen Ambulante Wohnbegleitung von nicht institutionellen Anbietenden, Sonder- und Zusatzbedarf.

Tabelle 4-2: Zusätzlicher Mehrbedarf 2017 bis 2019 im Bereich Wohnen

Leistung	Beschreibung	Annahmen	Mehrbedarf
Ambulante Wohnbegleitung nicht institutionell	Begleitung von max. 3 Personen, Registrierung bei Kantonen, persönliches Budget	8 Personen à 4 Assistenzstunden pro Woche	1'664 AS
Sonderbedarf i.d.R. erst ab 2018 möglich ²²	ausserordentlich erhöhter Bedarf an personalen Leistungen	10 Personen à zusätzlichem Bedarf von 50 FLS pro Monat	6'000 FLS
Zusatzbedarf i.d.R. erst ab 2018 möglich	Zeitlich befristeter Mehrbedarf an personalen Leistungen für einen Entwicklungsschritt	10% der bisherigen Leistungsbeziehenden (1'600 Personen mit Wohnsitz in BS / BL) à 4 Stunden pro Monat	7'680 FLS

Angebotslücken

Die Angebotslücken zeigen sich schwerpunktmässig im Bereich von Angeboten für Personen mit hohem Betreuungs- und / oder Pflegebedarf sowie für junge Personen am Übergang ins Erwachsenenleben. Wohnplätze fehlen insbesondere für ältere Personen mit zunehmendem Unterstützungsbedarf sowie für Personen mit Mehrfachbehinderungen. Die Betreuung dieser Personen erfordert Fachpersonen mit spezifischen Fach- und Methodenkenntnissen sowie teilweise spezifische Räumlichkeiten. In Bezug auf die Hauptbehinderungsart zeigen sich Angebotslücken primär für Menschen mit psychischer Behinderung.

Gleichzeitig fehlen nachhaltige Anschlusslösungen für junge Personen mit Behinderung. Sowohl das Verbundsystem Basel-Landschaft als auch für diese Zielgruppe ausgerichtete Institutionen beobachten einen Mangel an geeigneten Anschlusslösungen. Dabei handelt es sich mehrheitlich um Personen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen. Nachhaltige Anschlusslösungen fehlen auch für Personen mit schwerem Autismus, damit Begleitsettings aus dem Kinder- und Jugendbereich mit der gleichen Methodik und integrativ ausgerichtet fortgesetzt werden können.

Im Bereich der Ambulanten Wohnbegleitung wurde das Angebot für Personen mit psychischen Beeinträchtigungen in den letzten Jahren ausgebaut und ist dennoch intensiv ausgelastet. Mehrfach melden Institutionen der Behindertenhilfe einen hohen zusätzlichen Bedarf an ambulanten Angeboten für Personen mit psychischen Beeinträchtigungen, insbesondere auch für intensive Begleitungen. Neben der genannten Zielgruppe besteht

²¹ 34 Plätze à 9 Stunden / Monat und 17 Plätze à 27 Stunden / Monat

²² Gemäss BHV (§ 44, Abs. 1) können bisherige Leistungsbeziehende frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten des BHG Sonder- bzw. Zusatzbedarf beantragen. Im Jahr 2017 können folglich nur Personen mit erstmaligem Leistungsbezug diese Leistungen beantragen.

auch ein Mehrbedarf dieser Angebote für junge Personen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung.

4.2.3 Geplante Angebotsentwicklung

Angebotsumbau

Die Bedarfserhebungen sowie die Entwicklung der letzten Jahre zeigen eine Abnahme der Nachfrage nach stationären Wohnplätzen mit geringer Betreuungsintensität. Werden solche Plätze frei, sollen sie entweder bedarfsorientiert abgebaut oder in Plätze mit einem intensiven Betreuungsangebot umgewandelt werden.

Angebote für Personen mit hohem Betreuungs- / Pflegebedarf

Mit einem moderaten Ausbau dieses Angebots soll dem erhobenen Mehrbedarf gerecht werden können. Primär werden zusätzliche Angebote für Personen mit mehrfachen Behinderungen, schweren psychischen Beeinträchtigungen sowie Verhaltensauffälligkeiten und Autismus geschaffen. Auch für ältere und pflegebedürftige Personen ist aufgrund des sich verändernden Umfelds (älter werdende betreuende Angehörige) und der geringen Fluktuation in stationären Wohnangeboten eine Angebotsausweitung erforderlich.

Übertrag aus Bedarfsplanung 2014 bis 2016

Vier zusätzliche Plätze für Personen mit hohem Betreuungs- und Pflegebedarf im Kanton Basel-Landschaft wurden bereits im Rahmen der Bedarfsplanung 2014 bis 2016 anerkannt, die potenziellen Nutzenden dieses Angebots werden deshalb in der vorliegenden Bedarfsplanung nicht mehr berücksichtigt (vgl. Kapitel 3.1.4).

Krisen- und Notfallangebote

Es zeigt sich, dass insbesondere nach psychischen und gesundheitlichen Krisen von Personen mit Ambulanter Wohnbegleitung sowie bei Krankheit und Tod von betreuenden Angehörigen rasche Betreuungslösungen gefunden werden müssen. Zur Sicherstellung der Betreuung sowie zu persönlichen Stabilisierung besteht ein Bedarf an betreuten Wohnangeboten, die kurzfristige und zeitlich befristete Lösungen anbieten. Damit ein Ein- bzw. Übertritt in diese Angebote rasch erfolgen kann, sind in Bezug auf die Individuelle Bedarfsermittlung beschleunigte Verfahren notwendig. In Krisen- und Notfallsituationen sollen Personen mit Behinderung ohne vorgängige Bedarfseinschätzung Leistungen der Behindertenhilfe beziehen können.

Entlastungsangebote

Zahlreiche Personen mit Behinderung werden von ihren Angehörigen im familiären Umfeld betreut. Zur Entlastung der betreuenden Angehörigen braucht es Angebote, die Personen für Nächte, Wochenenden oder Ferien aufnehmen. Ein solches Angebot sind die Freizeit-Wochenenden der Vereinigung Cerebral, für welche eine lange Warteliste besteht. Mit derartigen Entlastungsangeboten können familiäre Betreuungssetting aufrechterhalten werden.

Brückenangebote für junge Personen im Anschluss an die Sonderschulung

Um jungen Personen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung am Übergang von der Schule in die Erwachsenen- und Arbeitswelt angemessene und nachhaltige Anschlusslösungen an die Sonderschule bieten zu können, soll ein entsprechendes Angebot geschaffen werden. Durch eine enge Zusammenarbeit von Anbietern der Kinder- und Jugendhilfe mit schulischen Angeboten und Einrichtungen der Behindertenhilfe soll ein Verbund von Anbietern von Brückenangeboten geschaffen werden, der sich fachlichen Stellen (KESB, IV-Stelle, KJPD), regionalen Verbänden und KMUs verbindet und damit ein tragfähiges Netzwerk schafft.

Nicht nur am Übergang von den Jugend- in den Erwachsenenbereich, sondern allgemein können Übergänge durch Vernetzungen der Schnittstellen ermöglicht und unterstützt werden.

Ambulante Wohnbegleitung

Analog zu den festgestellten Angebotslücken soll das Angebot an Ambulanten Wohnbegleitungen weiter ausgebaut werden, primär für Personen mit psychischen Beeinträchtigungen. Die Verordnung über die Behindertenhilfe (vgl. § 16) legt absolute und relative Zugangsschwellen fest. Personen mit Antrag auf erstmaligen Leistungsbezug können künftig erst ab einem Mindestbedarf an Fachleistungsstunden Leistungen der Ambulanten Wohnbegleitung beziehen²³. Sehr niederschwellige Angebote fallen künftig folglich weg. Aus Sicht der Bedarfsplanung gibt es allerdings einen Bedarf an Angeboten mit sehr geringer Begleitintensität, da eine vermutete Unterstützung gleichwertig wirken kann wie eine effektive Unterstützung. Auf der anderen Seite sieht die Verordnung vor, dass ein geringer Unterstützungsbedarf primär ambulant, ein hoher dafür in IFEG-Institutionen bezogen wird. Für die Ambulante Wohnbegleitung ist folglich damit zu rechnen, dass einerseits mehr Personen dieses Angebot in Anspruch nehmen, falls ein eher geringer Unterstützungsbedarf ermittelt wurde. Andererseits werden sehr intensive Wohnbegleitungen künftig durch betreute Wohnformen gemäss IFEG ersetzt.

Zugang für Personen mit Wohnsitz Basel-Landschaft und Basel-Stadt

Voraussichtlich ab 2017 können dank eines Staatsvertrags beider Basel Personen mit Wohnsitz in Basel-Stadt Leistungen der Ambulanten Wohnbegleitung in Basel-Landschaft und umgekehrt beziehen. Leistungen der Wohnbegleitung sind nicht der IVSE unterstellt, weshalb die Zuständigkeits- und Abgeltungsregeln der IVSE nicht zur Anwendung kommen. Der Staatsvertrag regelt die finanziellen Lasten, die durch einen Zuständigkeitswechsel aufgrund der Wohnsitznahme im Nachbarkanton anfallen und sich auch bei einem späteren Leistungsbezug in einer IFEG-Institution fortsetzen würden. Mit der Ermöglichung des Zugangs zu Leistungen der Ambulanten Wohnbegleitung im Partnerkanton wird der gemeinsame, regionale Planungsraum bestätigt.

Betreuungsintensivierung

Gemäss den dargestellten demografischen Entwicklungen sowie den Entwicklungen der Klientenstruktur in den Wohnheimen ist analog zu den letzten Jahren mit einer weiteren Zunahme des Unterstützungsbedarfs der Heimbewohnenden zu rechnen. Insbesondere bei Einrichtungen mit älteren Personen sowie mit Personen mit mehrfachen Behinderungen und progredienten Krankheitsverläufen werden Bedarfsstufenerhöhungen erwartet. Da in Bezug auf die Bedarfsentwicklung von einer vergleichbaren Entwicklung wie in der Bedarfsplanungsperiode 2014 bis 2016 ausgegangen werden kann, wird mit entsprechenden finanziellen Mitteln geplant. Die Mittel für Betreuungsintensivierungen werden jedoch anteilmässig den beiden Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur zugeteilt, da ab 2017 bisherige Wohnangebote mit integrierter Tagesstruktur in Betreute Wohnplätze und Betreute Tagesgestaltungsplätze aufgeteilt werden²⁴.

4.2.4 Finanzieller Mehrbedarf

Der geplante Um- und Ausbau von Wohnangeboten hat einen finanziellen Mehrbedarf von **9'744'000 CHF** zur Folge. Mit dem Übertrag aus der Bedarfsplanung 2014 bis 2016 ergibt dies eine Summe von **10'184'000 CHF** (vgl. Tabelle 4-3) über den gesamten Zeitraum von 2017 bis 2019. Diese Summen setzen sich aus kantonalen Betriebsbeiträgen für die personalen Leistungen und Kostenbeteiligung der Leistungsbeziehenden für die nicht personalen Leistungen zusammen. Bei den Kantonen werden aufgrund der vorliegenden Planung nur dann effektive Kosten ausgelöst, wenn die Angebote von Personen mit Wohnsitz im eigenen Kanton in Anspruch genommen werden. Im Bedarfsfall übernehmen die Ergänzungsleistungen zudem die Kostenbeteiligung.

²³ Personen, die bei Inkrafttreten der Verordnung über die Behindertenhilfe bereits Leistungen der Ambulanten Wohnbegleitung beziehen und unter diese Schwellenwerte fallen, erhalten „angemessen Zeit zur Neuorientierung“ (vgl. § 16).

²⁴ Aufteilung in Wohnen und Tagesstruktur im Verhältnis von 65 % zu 35 %.

Tabelle 4-3: Finanzieller Mehrbedarf im Bereich Wohnen 2017 bis 2019 (inkl. Übertrag aus Bedarfsplanung 2014 bis 2016)

Leistung	Mehrbedarf an Plätzen ²⁵	Mehrbedarf an Leistungseinheiten	davon BS	davon BL	Annahme Ø-Bedarfsstufe	Normkosten pro Leistungseinheit	AN total (in TCHF)	AN BS (in TCHF)	AN BL (in TCHF)
Betreutes Wohnen	40	14'400 IBB Tage	7'200	7'200	IBB-Stufe 3	327.98 CHF ²⁶	4'722	2'361	2'361
<i>Betreutes Wohnen Übertrag</i>	<i>4</i>	<i>1'440 IBB-Tage</i>	<i>--</i>	<i>1'440</i>			<i>440²⁷</i>	<i>--</i>	<i>440</i>
Wohnen	AWB institutionell	9'184 FLS	4'592	4'592	IHP-Stufe 4	137.60 ²⁸ CHF für FLS	1'264	632	632
	AWB nicht institutionell	1'664 AS	832	832		37.00 CHF für AS	62	31	31
	Betreuungsintensivierung						1'986	845	1'141
	Sonderbedarf	6'000 FLS	3'000	3'000		125 CHF für FLS	750	375	375
	Zusatzbedarf	7'680	3'917 ²⁹	3'763		125 CHF für FLS	960	490	470
	Total 2017 bis 2019						9'744	4'734	5'010
	Total inkl. Übertrag						10'184	4'734	5'450

²⁵ 1 Platz BW = 360 IBB-Tage

²⁶ Berechnung Normkosten BW (Durchschnitt über alle allfälligen Cluster) in Orientierung an den Projekteingaben für die Bedarfsplanung 2017 bis 2019, dabei resultieren durchschnittlich 65 IBB-Punkte: $65 \cdot 3.21 = 208.65$ BK plus $3'580/30 = 119.33$ OK (Benchmark 2015 / 2015)

²⁷ Kosten gemäss Projektvereinbarung, Aufteilung in Betreutes Wohnen und Betreute Tagesgestaltung in Orientierung an der prozentualen Aufteilung im BAB

²⁸ Dies entspricht dem Referenzstundenansatz für die Fachleistungsstunde institutionell Tag (CHF 125.00), plus durchschnittlichen Wegzonenzuschlag von CHF 12.60 / Stunde.

²⁹ Aufteilung Zusatzbedarf BS / BL im Verhältnis der Anzahl Leistungsbeziehenden im Bereich Wohnen (811 / 786) (vgl. S. 14)

4.3 Planung der Leistungen im Bereich Tagesstruktur

4.3.1 Zusammenfassung

Für die Jahre 2017 bis 2019 wird ein Mehrbedarf von 32 betreuten Tagesgestaltungsplätzen und 50 begleiteten Arbeitsplätzen anerkannt. Schwerpunktmässig sollen im Bereich der betreuten Tagesgestaltung neue Angebote für Personen mit hohem Unterstützungsbedarf sowie Anschlusslösungen an Sonderschulung bzw. Klinikaufenthalte geschaffen werden. Im Bereich der Begleiteten Arbeit liegt der Planungsschwerpunkt bei Integrativen Arbeitsplätzen, primär für Personen mit psychischen Beeinträchtigungen. Darüber hinaus wird mit knapp 4'000 Assistenzstunden pro Jahr für die Unterstützung des betreuenden familiären Umfelds, 12'480 FLS Zusatzbedarf und rund 6'200 FLS Sonderbedarf geplant. Aufgrund der Altersstruktur ist zudem in einigen Werk- und Tagesstätten mit einer Erhöhung der Bedarfsstufen zu rechnen. Insgesamt werden für den Ausbau und die Weiterentwicklung der Leistungen im Bereich Tagesstruktur rund CHF 7.9 Mio. Anrechenbarer Nettoaufwand (AN) beantragt (ohne Übertrag aus Bedarfsplanung 2014 bis 2016).

4.3.2 Mehrbedarf

Aufgrund der Bedarfsmeldungen und der KoLB ergibt sich für die nächsten drei Jahre auch im Bereich Tagesstruktur ein relativ hoher Mehrbedarf. Dieser wird aufgrund folgender Kriterien korrigiert:

- Überschneidungen der Bedarfsmeldungen
- Natürliche Fluktuationen aufgrund von Todesfällen und Pensionierungen
- Aufbau reduzierte Tagesstruktur für Personen im AHV-Alter

Tabelle 4-4: Bedarfseinschätzungen 2017 bis 2019 im Bereich Tagesstruktur (in Plätzen)

Betreute Tagesgestaltung	Total	gB	kB	pB / SB
Bedarfsmeldungen	145	61	18	65
Korrektur				
Überschneidungen	-36	-15	-3	-17
Pensionierungen	-27	-12	-5	-10
Todesfälle	-50	-20	-5	-25
Anerkannter Mehrbedarf	32	14	5	13
<hr/>				
Begleitete Arbeit	Total	gB	kB	pB / SB
Bedarfsmeldungen	78	6	2	70
Korrektur				
Überschneidungen	-8	-1	-	-7
Pensionierungen	-57	-1	-1	-55
Anerkannter Mehrbedarf	13	4	1	8

Neben dem anerkannten Mehrbedarf werden **37 weitere begleitete Arbeitsplätze** geplant, einerseits mit der Annahme, dass ein Ausbau der Ambulanten Wohnbegleitung zu einem Mehrbedarf an begleiteten Arbeitsplätzen führt und andererseits um auch weitere Settings im ersten Arbeitsmarkt mit Hilfe von Beratung, Befähigung und Coaching ermöglichen zu können. Damit kann die Umsetzung von innovativen Angeboten von bisherigen Werkstätten und neuen Trägerschaften im Sinne von befristeten Projekten geprüft werden.

Ein Mehrbedarf an Angeboten und finanziellen Mitteln zeigt sich auch für die Leistungen zur Unterstützung des betreuenden familiären Umfelds, Sonder- und Zusatzbedarf.

Tabelle 4-5: Zusätzlicher Mehrbedarf 2017 bis 2019 im Bereich Tagesstruktur

Leistung	Beschreibung	Annahmen	Mehrbedarf
Unterstützung des betreuenden familiären Umfelds	Pauschale für Assistenz (BHV, Anhang 5)	20 Personen à 16 Assistenzstunden pro Monat	3'840 AS
Sonderbedarf i.d.R. erst ab 2018 möglich	ausserordentlich erhöhter Bedarf an personalen Leistungen	10 Personen à zusätzlichem Bedarf von 30 FLS pro Monat	3'600 FLS
Zusatzbedarf i.d.R. erst ab 2018 möglich	Zeitlich befristeter Mehrbedarf an personalen Leistungen für einen Entwicklungsschritt	10% der bisherigen Leistungsbeziehenden (2'600 Personen mit Wohnsitz in BS / BL) à 4 Stunden pro Monat	12'480 FLS

Angebotslücken

In der Betreuten Tagesgestaltung finden sich Angebotslücken vor allem bei Angeboten für Personen mit hohem Unterstützungsbedarf. Für die Zielgruppe der Personen mit schwerem (frühkindlichem) Autismus fehlt in der Region Basel ein integratives Angebot, das eine Alternative zur traditionellen Heimunterbringung darstellt. Zudem fehlen analog zu den Angebotslücken im Bereich Wohnen ausreichend geeignete Anschlusslösungen für junge Personen nach der Sonderschulung. Gleichzeitig gibt es zu wenige tagesstrukturierende Angebote für Personen mit psychischen Beeinträchtigungen, die beispielsweise im Anschluss an einen Klinikaufenthalt ein derartiges Angebot benötigen und dieses niederschwellig und kurzfristig in Anspruch nehmen können.

Im Bereich der Begleiteten Arbeit zeigen sich Angebotslücken primär bei Arbeitsplätzen für Personen mit psychischen Beeinträchtigungen, insbesondere Integrative Arbeitsplätze. Auch wenn diese Angebote in der letzten Bedarfsplanungsperiode relativ stark ausgebaut wurden, ist eine Angebotserweiterung zur Deckung des Bedarfs erforderlich.

4.3.3 Geplante Angebotsentwicklung

Angebotsausbau

Bisherige Beschäftigungsangebote für Personen mit hohem Unterstützungsbedarf werden in moderatem Umfang ausgebaut.

Angebotsumbau

In einigen Einrichtungen der Behindertenhilfe werden heute Leistungen unter dem Dach der Begleiteten Arbeit angeboten, bei denen es sich konzeptionell jedoch um Betreute Tagesgestaltung handelt. Die Plätze sind besetzt und entsprechen gemäss Einschätzung der betroffenen Institutionen dem Bedarf der jeweiligen Personen. Mit der neuen Bedarfsplanungsperiode ab 2017 soll eine Bereinigung der Leistungen vorgenommen werden, so dass die effektiv erbrachten Leistungen den vereinbarten Leistungen entsprechen.

Reduzierte Tagesstrukturangebote für Personen im AHV-Alter

Die neue Verordnung der Behindertenhilfe (BHV) sieht im § 1, Absatz 4 vor, dass Personen, die das AHV-Alter erreicht haben, „nur noch tagesstrukturierende Elemente in reduziertem Umfang ohne Lohnanspruch“ beziehen können. Der Aufbau dieses neuen Angebots erfordert sowohl eine konzeptionelle als auch eine organisatorische Klärung³⁰.

Brückenangebote für junge Personen im Anschluss an die Sonderschulung

Sonderschulabgängerinnen und -abgänger sollen am Übergang von der Schule in die Erwachsenen- und Arbeitswelt ein geeignetes Angebot finden, das ihnen diesen Schritt erleichtert und vor allem nachhaltige Anschlusslösungen im Bereich der Tagesstruktur ver-

³⁰ Aufgrund der zu erwartenden demografischen Entwicklung ist mit einem steigenden Bedarf dieses Angebots zu rechnen, gleichzeitig werden aufgrund von Pensionierungen reguläre Plätze in Werk- und Tagesstätten frei.

mittelt. Bei diesen Brückenangeboten handelt es sich um kombinierte Wohn- und Tagesstrukturangebote.³¹

Tagesstruktur mit fachspezifischen Ansätzen für Personen mit Autismus

Um Personen mit Autismus adäquate Tagesstruktursettings mit integrativer Ausrichtung ermöglichen zu können, sollen neue Angebote mit fachspezifischen Ansätzen geprüft werden. Damit folgen die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft der Empfehlung des Bundesrates. Im seinem Bericht zur Situation von Kindern und Jugendlichen mit tiefgreifenden Entwicklungsstörungen in der Schweiz (BSV 2015 b, S. 36) wird „der Ausbau spezifischer Angebote einer individuell angepassten, anspruchsvollen Beschäftigung empfohlen“.

Integrative Arbeitsplätze

Gemäss dem erhobenen Mehrbedarf sollen weitere Integrative Arbeitsplätze (IAP) für Personen mit psychischen Beeinträchtigungen geschaffen werden. Dieses Angebot entspricht den gesellschaftlichen Entwicklungen und fördert die soziale Teilhabe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die heutigen Anbietenden von IAP für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen verfügen über Erfahrungen, Knowhow sowie wertvolle Netzwerke und Kontakte zum 1. Arbeitsmarkt. Zudem eröffnen sich mit weiteren in diesem Gebiet tätigen Stiftungen neue Möglichkeiten von integrativen bis inklusiven Arbeitssettings für Personen mit Behinderung. Angeboten werden beispielsweise Personalvermittlung und -verleih, Arbeitsplatzabklärung, befristetes Job-Coaching und Krisenintervention.

Weiterentwicklung Begleitete Arbeit

Wie bereits in den letzten Jahren angestossen, soll die Entwicklung zu flexiblen Arbeitsplätzen weiter fortgesetzt werden. Erforderlich sind in integrativen Settings aber auch in geschützten Werkstätten niederschwellig zugängliche Arbeitsplätze, die auch in kleinen Pensen besucht werden können, Entwicklungsmöglichkeiten bieten und bei Krisen ein entsprechendes Angebot zur Verfügung stellen.

Betreuungsintensivierung

Wie bereits im Lebensbereich Wohnen dargestellt, ist aufgrund der zu erwartenden Entwicklungen mit einer Zunahme des Betreuungsbedarfs bestimmter Gruppen von Leistungsbeziehenden zu rechnen. Dies betrifft insbesondere Beschäftigungsangebote für ältere Personen. Mit dem Ausbau von Integrativen Arbeitsplätzen werden vermehrt auch Personen mit höherem Unterstützungsbedarf entsprechend begleitet, so dass der Begleitaufwand durch die Werkstätten tendenziell steigen wird.

4.3.4 Finanzieller Mehrbedarf

Der geplante Um- und Ausbau von Tagesstrukturangeboten hat einen finanziellen Mehrbedarf (kantonale Betriebsbeiträge und Kostenbeteiligung) von **7'801'000 CHF** zur Folge. Mit dem Übertrag aus der Bedarfsplanung 2014 bis 2016 ergibt dies eine Summe von **8'042'000 CHF** (vgl. Tabelle 4-6) über den gesamten Zeitraum von 2017 bis 2019.

³¹ Bei der Konzipierung dieser Brückenangebote sind die Entwicklungen bei den schulischen Brückenangeboten zu berücksichtigen. Ab Schuljahr 2019 / 2020 sollen die bestehenden Angebote stärker integrativ ausgerichtet werden.

Tabelle 4-6: Finanzieller Mehrbedarf im Bereich Tagesstruktur (inkl. Übertrag aus Bedarfsplanung 2014 bis 2016)

Leistung	Mehrbedarf an Plätzen ³²	Mehrbedarf an Leistungseinheiten	davon BS	davon BL	Annahme Ø-Bedarfsstufe	Normkosten pro Leistungseinheit	AN total (in TCHF)	AN BS (in TCHF)	AN BL (in TCHF)
Betreute Tagesgestaltung	32	8'320 IBB Tage	4'160	4'160	IBB-Stufe 3	286.51 CHF ³³	2'384	1'192	1'192
<i>Betreute Tagesgestaltung Übertrag</i>	4	1'040 IBB-Tage	--	1'040			241 ³⁴	--	241
Begleitete Arbeit	50	13'000 IBB-Tage	6'500	6'500	IBB-Stufe 1	113.88 CHF ³⁵	1'480	740	740
Tagesstruktur	Unterstützung des betreuenden familiären Umfelds	3'840 AS	1'920	1'920		37.00 CHF für AS	142	71	71
	Betreuungsintensivierung						1'785	955	830
	Sonderbedarf	3'600 FLS	1'800	1'800		125 CHF für FLS	450	225	225
	Zusatzbedarf	12'480 FLS	7'987 ³⁶	4'493		125 CHF für FLS	1'560	998	562
	Total 2017 bis 2019							7'801	4'181
Total inkl. Übertrag							8'042	4'181	3'861

³² 1 Platz BT / BA = 260 IBB-Tage

³³ Berechnung Normkosten BT (Durchschnitt über alle allfälligen Cluster) in Orientierung an den Projekteingaben für die Bedarfsplanung 2017 bis 2019, dabei resultieren durchschnittlich 43 IBB-Punkte: $43 \cdot 4.54 = 195.22$ BK plus $1'978 \cdot 12/260 = 91.29$ OK

³⁴ Kosten gemäss Projektvereinbarung, Aufteilung in Betreutes Wohnen und Betreute Tagesgestaltung in Orientierung an der prozentualen Aufteilung im BAB

³⁵ Berechnung Normkosten BA (Durchschnitt über alle allfälligen Cluster) in Orientierung an den Projekteingaben für die Bedarfsplanung 2017 bis 2019, dabei resultieren durchschnittlich 23 IBB-Punkte: $23 \cdot 2.81 = 64.63$ BK plus $1'067 \cdot 12/260 = 49.25$ OK

³⁶ Aufteilung Zusatzbedarf BS / BL im Verhältnis der Anzahl Leistungsbeziehenden im Bereich Tagesstruktur (2'017 / 1'126) (vgl. S. 15)

4.4 Planung der Weiteren Leistungen

Gemäss BHG § 9, Absatz 1 umfassen die weiteren Leistungen „die Beratung und Unterstützung der Personen mit Behinderung bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs. Sie unterstützen die Personen mit Behinderung in der sozialen Teilhabe und ermöglichen ihnen, die ihnen zustehenden individuell bemessenen Leistungen ihrem Bedarf entsprechend in Anspruch zu nehmen“. Dieses Angebot wird gemäss Absatz 2 BHG um folgende Leistungen ergänzt: „behinderungsbedingte Begleitung der individuellen Unterstützungsplanung, Beratung, Selbsthilfe, Treffpunkte und Bildungsangebote“.

Die Weiteren Leistungen werden ab 2017 hauptsächlich von der Fachlichen Abklärungsstelle (FAS) sowie den Informations- und Beratungsstellen (INBES) erbracht. Zudem sollen die bestehenden Leistungsvereinbarungen über Beratungs- und Bildungsangebote fortgeführt werden.

Im Kanton Basel-Landschaft werden die finanziellen Mittel für die neuen Angebote FAS und INBES im Rahmen eines Verpflichtungskredits zur Umsetzung des Konzepts der Behindertenhilfe beantragt und sind folglich nicht Bestandteil der Bedarfsplanung 2017 bis 2019. Auch im Kanton Basel-Stadt sind diese Leistungen nicht Bestandteil des Bedarfsplanungskontingentes.

4.4.1 Fachliche Abklärungsstelle (FAS)

Die FAS übernimmt im Verfahren der Individuellen Bedarfsermittlung eine zentrale und steuernde Funktion. Sie hat die Aufgabe, den persönlichen Unterstützungsbedarf aufgrund der Bedarfseinschätzungen durch die Personen mit Behinderung sowie die begleitenden Fachpersonen festzustellen. Bei Differenzen zwischen den Bedarfseinschätzungen holt sie zusätzliche Informationen ein oder lädt die beteiligten Personen zu einem Abklärungsgespräch ein. Der Aufwand für die Bedarfsabklärungen ist abhängig vom beantragten Leistungsbezug und dem damit zusammenhängenden Bedarfsermittlungsinstrument. Aufgrund fehlender Erfahrungswerte muss für die Planungsperiode 2017 bis 2019 mit Annahmen gerechnet werden. Die Durchführung von Bedarfsermittlungen erfolgt etappiert, so ist vorgesehen, dass bisherige Leistungsbeziehende von Ambulanter Wohnbegleitung das Bedarfsermittlungsverfahren erst im Jahr 2018 durchlaufen werden. Auch Bedarfsabklärungen für Zusatz- und Sonderbedarf sind für Personen mit Behinderung, die zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Behindertenhilfe bereits Leistungen beziehen, erst ab 2018 möglich.

Die Fachliche Abklärungsstelle soll gemeinsam für beide Basel von einer öffentlich-rechtlichen Trägerschaft mittels Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen geführt werden.

Tabelle 4-7: Umfang und Kosten FAS 2017 bis 2019

FAS	2017	2018	2019
BS Personen	750	1'205	915
Stunden	1'797	3'332	2'363
Kosten (CHF)	224'644	416'441	295'326
BL Personen	490	883	542
Stunden	1'115	2'436	1'560
Kosten (CHF)	144'000	240'000	192'000

4.4.2 Informations- und Beratungsstellen (INBES)

Zur Unterstützung der Personen mit Behinderung im Verfahren zur Individuellen Bedarfsermittlung sollen Informations- und Beratungsstellen (INBES) geschaffen werden. Diese

informieren, beraten und befähigen die Personen mit Behinderung, eine eigene Bedarfseinschätzung vorzunehmen. Auf Wunsch der betroffenen Person können sie auch direkte Unterstützung beim Ausfüllen der Bedarfseinschätzungen leisten. Analog zu der bei der FAS dargestellten Etappierung unterscheidet sich voraussichtlich auch der Aufwand der INBES in den Jahren 2017 bis 2019.

Die INBES-Leistungen sollen von bestehenden Trägerschaften, welche bereits heute mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen über Beratungsleistungen haben, angeboten werden.

Tabelle 4-8: Umfang und Kosten INBES 2017 bis 2019

	2017	2018	2019
BS Personen	774	1'230	933
Stunden	2'429	4'101	3'071
Kosten (CHF)	303'631	512'588	383'835
BL Personen	506	894	558
Stunden	1'534	3'235	2'053
Kosten (CHF)	210'000	450'000	330'000

4.4.3 Übrige Weitere Leistungen

Im Bereich der übrigen weiteren Leistungen sollen die bestehenden Vereinbarungen im Bereich von Beratung und Bildung aufrechterhalten werden. Dies betrifft die Vereinbarungen mit der Beratungsstelle der Stiftung Mosaik (BL), der Beratungsstelle der Stiftung Rheinleben (BS), der Beratungsstelle der Pro Infirmis (BS) sowie mit dem Bildungsclub Region Basel (BS). Die Nachfrage nach diesen Angeboten ist gross. Damit die bisherigen Angebote im gleichen Umfang weitergeführt werden können, sollen sie saldoneutral in den Leistungsbereich Weitere Leistungen überführt werden.

Weitere Leistungen werden nicht individuell bemessen. Der Zugang kann deshalb niederschwellig erfolgen, was auch für ein bestehendes Tagesstrukturangebot der Stiftung Rheinleben notwendig ist. Die Kantone sehen deshalb vor, einen Teil der bestehenden Tagesstrukturleistungen ab 2017 als Weitere Leistungen zu vereinbaren. Damit kann das Angebot für Klientinnen und Klienten mit einem instabilen, nicht individuell bemessbaren Bedarf aufrechterhalten werden. Diese Personen besuchen die Tagesstruktur sehr unregelmässig und in kleinen Pensen. Die Umwandlung von Tagesstrukturleistungen in Weitere Leistungen per 2017 erfolgt kostenneutral. Die Stiftung Rheinleben bietet zudem im Rahmen des Tagesstruktur-Angebots Kurse für Personen mit Behinderung in integrativen Settings an. Diese könnten auch in Weitere Leistungen überführt und auf Themen rund um die Individuelle Bedarfsermittlung ausgerichtet werden.

Eine weitere Umwandlung aus dem bisherigen Angebot an Tagesstrukturleistungen in Weitere Leistungen wird bei der Wohnschule Basel geprüft, da es sich bei den betreffenden Leistungen um Bildungsangebote handelt, die nicht individuell bemessbar sind.

Im Kanton Basel-Landschaft soll zudem beim Verein für Sozialpsychiatrie eine kostenneutrale Umwandlung von Leistungen der Ambulanten Wohnbegleitung in Weitere Leistungen vorgenommen werden. Dabei handelt es sich um Leistungen, die heute bereits angeboten werden, und die künftig im Sinne eines Treffpunkts mit niederschweligen Kontakt- und Beratungsleistungen als Weitere Leistungen vereinbart werden sollen.

Im Bereich der Begleiteten Arbeit zeigt sich im Kanton Basel-Landschaft ein Bedarf an Triage und Koordination für die Vermittlung eines bedarfsgerechten Arbeitsplatzes sowohl

im institutionellen Setting als auch im ersten Arbeitsmarkt. Entsprechende Anträge und Projekteingaben von Trägerschaften liegen vor. Für den Aufbau dieser Vermittlungs- und Beratungsleistungen im Sinne von Weiteren Leistungen ab 2018 werden CHF 100'000 reserviert.

4.4.4 Leistungen für Personen ausserhalb der Behindertenhilfe

Der Verwaltungsstelle der Behindertenhilfe Basel-Stadt wurde per 2009 die Zuständigkeit für die Leistungen der Sozialwohnheime und der Angebote der Wohnbegleitung übertragen. Die vorliegende Bedarfsplanung plant ausschliesslich Leistungen für die Zielgruppe der Behindertenhilfe. Die Weiterentwicklung für Leistungen für Personen ohne IV-Rente in den entsprechenden Einrichtungen ist durch den Kanton Basel-Stadt separat zu prüfen.

4.5 Weitere Einflussfaktoren

Nicht planbare Leistungsverpflichtungen

Die Behindertenhilfe beider Basel entspricht einem komplexen Wirkungsfeld, weshalb die Bedarfsplanung lediglich eine Annäherung an die Realität darstellt. Die Planung des Bedarfs an Leistungen für Menschen mit Behinderung muss aufgrund der vielen Einflussfaktoren immer auch rollend erfolgen.

Die Entwicklung in den letzten Jahren zeigt, dass das Fehlen eines ausreichenden und bedarfsgerechten Angebots in den beiden Basel dazu führt, dass einige Personen in Einrichtungen in anderen Kantonen eintreten. Diese Plätze haben zwar auf der Ebene des vereinbarten AN keine Auswirkungen für den Kanton Basel-Landschaft bzw. Basel-Stadt, sie sind jedoch kostenwirksam, da die Kantonsbeiträge von den Wohnsitzkantonen finanziert werden müssen. Die Kantone sind folglich verpflichtet, Angebote zu finanzieren, ohne Einfluss auf deren Konzipierung und Steuerung nehmen zu können.

Die Kantone sehen grundsätzlich vor, Leistungen der Behindertenhilfe nur im beschlossenen Rahmen der Bedarfsplanung zu vereinbaren und die Mittel in den kantonalen Budgets beschliessen zu lassen. Entsteht jedoch aufgrund eines besonderen Leistungsbedarfs eine Handlungspflicht für die Kantone, ist es sinnvoll, wenn die Kantone rasche und unkonventionelle Lösungen für Einzelpersonen ermöglichen können, auch wenn die Planungsmittel bereits vollständig eingesetzt sind.

Planungsunsicherheit aufgrund neuer Leistungssystematik BHG

Mit den neuen Angeboten gemäss BHG wie Zusatz- und Sonderbedarf, Unterstützung des betreuenden familiären Umfelds oder nicht institutionelle Anbietende von Ambulanter Wohnbegleitung entstehen zudem neue Planungsunsicherheiten. Für nicht kontingentierbare Leistungen müssen aufgrund von Annahmen und Schätzungen finanzielle Mittel reserviert werden, Daten und Erfahrungswerte fehlen noch. Ein fortlaufendes Reporting und eine rollende Planung sind deshalb für die nächsten Jahre zwingend.

5. Überblick über die Bedarfsplanung 2017 bis 2019

5.1 Notwendige Entwicklungen der Leistungen bis 2019

In den Jahren 2017 bis 2019 sollen neue Angebote in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur geschaffen werden, damit der anerkannte Mehrbedarf angemessen gedeckt werden kann. Vorgesehen ist ein Aufbau von 40 betreuten Wohnplätzen, 32 betreuten Tagesgestaltungsplätzen und 50 begleiteten Arbeitsplätzen in den beiden Basel. Schwerpunkt mässig sollen die Plätze für Personen mit hohem Unterstützungsbedarf sowie für Personen auf der Suche nach Anschlusslösungen, beispielsweise nach der Sonderschule, nach Klinikaufenthalten oder bei einer Veränderung des bisherigen betreuenden Umfelds, geschaffen werden. Im Bereich der Begleiteten Arbeit ist ein weiterer Ausbau an In-

tegrativen Arbeitsplätzen vorgesehen, wobei auch neue, innovative Konzepte mit verstärkter Ausrichtung auf den ersten Arbeitsmarkt gefördert werden können. Gemäss Stossrichtung des Konzepts der Behindertenhilfe soll auch die Ambulante Wohnbegleitung weiter ausgebaut werden, neu werden auch nicht institutionelle Anbietende zugelassen.

Aufgrund der beschriebenen Klientenstruktur und den erwarteten Bedarfsentwicklungen sind mit Betreuungsintensivierungen zu rechnen. Zur Umsetzung der neuen Angebote Zusatz- und Sonderbedarf werden entsprechende Mittel beantragt, damit Entwicklungsschritte begleitet und ausserordentlich intensive Betreuungssettings sichergestellt werden können.

Zum geplanten Mehraufwand von insgesamt 17'645'000 CHF (vgl. Tabelle 5-1) wird ein Übertrag von 681'000 CHF für ein in der Bedarfsplanung 2014 bis 2016 genehmigtes Projekt auf die neue Planungsperiode beantragt. Damit resultiert über den gesamten Planungszeitraum ein **Mehraufwand von insgesamt 18'326'000 CHF für Basel-Stadt und Basel-Landschaft** zusammen.

5.2 Notwendige Mittel für die Entwicklungen der Leistungen

Tabelle 5-1: Geplanter Mehraufwand Bedarfsplanung 2017 bis 2019 (ohne Übertrag aus Bedarfsplanung 2014 bis 2016)

Bereich	Leistung	Mehrbedarf an Plätzen	Mehrbedarf an Leistungseinheiten	davon BS	davon BL	Annahme Ø-Bedarfsstufe	Normkosten pro Leistungseinheit	AN total	AN BS	AN BL
Wohnen	Betreutes Wohnen	40	14'400 IBB Tage	7'200	7'200	IBB-Stufe 3	327.98 CHF	4'722	2'361	2'361
	Ambulante Wohnbegleitung institutionell		9'184 FLS	4'592	4'592	IHP-Stufe 4	137.60 CHF für FLS	1'264	632	632
	Ambulante Wohnbegleitung nicht institutionell		1'664 AS	832	832		37.00 CHF für AS	62	31	31
	Betreuungsintensivierung Wohnen							1'986	845	1'141
	Sonderbedarf Wohnen		6'000 FLS	3'000	3'000		125 CHF für FLS	750	375	375
	Zusatzbedarf Wohnen		7'680 FLS	3'917	3'763		125 CHF für FLS	960	490	470
Tagesstruktur	Betreute Tagesgestaltung	32	8'320 IBB Tage	4'160	4'160	IBB-Stufe 3	286.51 CHF	2'384	1'192	1'192
	Begleitete Arbeit	50	13'000 IBB-Tage	6'500	6'500	IBB-Stufe 1	113.88 CHF	1'480	740	740
	Betreuungsintensivierung Tagesstruktur							1'785	955	830
	Unterstützung des betreuenden fam. Umfelds		3'840 AS	1'920	1'920		37.00 CHF für AS	142	71	71
	Sonderbedarf TS		3'600 FLS	1'800	1'800		125 CHF für FLS	450	225	225
	Zusatzbedarf TS		12'480 FLS	7'987	4'493		125 CHF für FLS	1'560	998	562
Weitere Leist.	FAS							0	0	0
	INBES							0	0	0
	Übrige Weitere Leistungen							100	0	100
Total								17'645	8'915	8'730

6. Verzeichnisse

6.1 Abkürzungsverzeichnis

Abs.:	Absatz
AFP:	Aufgaben- und Finanzplan
AHV:	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALS:	Assistenzleistungsstunde
AN:	Anrechenbarer Nettoaufwand
APH:	Alters- und Pflegeheim
AS:	Assistenzstunde
ATSG:	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsgesetzes
AWB:	Ambulante Wohnbegleitung
BA:	Begleitete Arbeit
BAB:	Betriebsabrechnungsbogen
BFS:	Bundesamt für Statistik
BHG:	Gesetz über die Behindertenhilfe
BHV:	Verordnung über die Behindertenhilfe
BL:	Basel-Landschaft
BS:	Basel-Stadt
BSV:	Bundesamt für Sozialversicherungen
BT:	Betreute Tagesgestaltung
BW:	Betreutes Wohnen
CHF:	Schweizer Franken
FLS:	Fachleistungsstunde
gB:	Geistige Behinderung
HE:	Hilflosenentschädigung
iAWB:	intensive Ambulante Wohnbegleitung
IBB <i>plus</i> :	Instrument zur Erhebung des Individuellen Betreuungsbedarfs
IFEG:	Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen
IHP:	Individueller Hilfeplan
Inkl.:	Inklusive
INSOS:	Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung
IV:	Invalidenversicherung
IVSE:	Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen
KB:	Körperliche Behinderung
KJPD:	Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste
KESB:	Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde
KMU:	Kleine und mittlere Unternehmen
KoLB:	Koordinationsliste Behindertenhilfe (Kanton Basel-Stadt)
KVG:	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
Mio.:	Millionen
NFA:	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
PB / SB:	Psychische Beeinträchtigung / Suchtbehinderung
SODK:	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SOMED:	Sozialmedizinische Institutionen
vgl.:	Vergleiche
WmT:	Wohnen mit Beschäftigung
z.B.:	zum Beispiel

6.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 3-1: Angebotsentwicklung 2010 bis 2016 im Bereich Wohnen

Abbildung 3-2: Angebotsentwicklung 2010 bis 2016 im Bereich Tagesstruktur

Abbildung 4-1: Betreuungsbedarfsverteilungen auf Ebene Gesamtstufe im Jahr 2016

Abbildung 7-1: Neue Leistungssystematik nach BHG

Abbildung 7-2: Angebotsentwicklung 2010 bis 2016 im Bereich Wohnen BS

Abbildung 7-3: Angebotsentwicklung 2010 bis 2016 im Bereich Wohnen BL

Abbildung 7-4: Angebotsentwicklung 2010 bis 2016 im Bereich Tagesstruktur BS

Abbildung 7-5: Angebotsentwicklung 2010 bis 2016 im Bereich Tagesstruktur BL

6.3 Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Bedarfsplanungsbilanz 2014 bis 2016

Tabelle 3-2: Übertrag von Planungsmitteln und Platzkontingenten

Tabelle 3-3: Angebotsauslastung

Tabelle 4-1: Anerkannter Mehrbedarf 2017 bis 2019 im Bereich Wohnen (in Plätzen)

Tabelle 4-2: Zusätzlicher Mehrbedarf 2017 bis 2019 im Bereich Wohnen

Tabelle 4-3: Finanzieller Mehrbedarf im Bereich Wohnen 2017 bis 2019 (inkl. Übertrag aus Bedarfsplanung 2014 bis 2016)

Tabelle 4-4: Bedarfseinschätzungen 2017 bis 2019 im Bereich Tagesstruktur (in Plätzen)

Tabelle 4-5: Zusätzlicher Mehrbedarf 2017 bis 2019 im Bereich Tagesstruktur

Tabelle 4-6: Finanzieller Mehrbedarf im Bereich Tagesstruktur (inkl. Übertrag aus Bedarfsplanung 2014 bis 2016)

Tabelle 4-7: Umfang und Kosten FAS 2017 bis 2019

Tabelle 4-8: Umfang und Kosten INBES 2017 bis 2019

Tabelle 5-1: Geplanter Mehraufwand Bedarfsplanung 2017 bis 2019 (ohne Übertrag aus Bedarfsplanung 2014 bis 2016)

Tabelle 7-1: Übersicht Bedarfseinschätzungen 2017 bis 2019

6.4 Quellenverzeichnis

a) Bundesrecht und Materialien

- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1).
- Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG; SR 831.26).

b) Kantonales Recht

- Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) (Entwurf)
- Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV) (Entwurf)

c) Weitere Quellen

- Bundesamt für Sozialversicherungen (2015a): Kinder und Jugendliche mit tiefgreifenden Entwicklungsstörungen in der Schweiz. Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats (12.3672) Claude Hêche „Autismus und andere schwere Entwick-

- lungsstörungen. Übersicht, Bilanz und Aussicht“ vom 10. September 2012. (<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/39992.pdf>, Stand 27. Juli 2016).
- Bundesamt für Sozialversicherungen (2015b): IV-Statistik 2015, Tabellenteil. (<http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/zahlen/00095/00442>, Stand 22. Juli 2016).
 - Bundesamt für Statistik (2015): Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz 2015-2045.
 - Bundesamt für Statistik (2016): Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Kantone der Schweiz 2015-2045 – Anzahl nach Altersklassen und Kantonen gemäss 3 Szenarien. (http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/03/blank/key_kant/01.html, Stand 6. Juli 2016).
 - Statistisches Amt des Kantons Basel-Landschaft (2016): Kantonale Bevölkerungsstatistik. (http://www.statistik.bl.ch/web_portal/1_1_5, Stand 6. Juli 2016).
 - Statistisches Amt des Kantons Basel-Landschaft 2015 (Hrsg.): Statistik der sozialmedizinischen Institutionen der Behindertenhilfe mit Standort in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt für die Jahre 2006-2014 (unveröffentlicht).
 - Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt (2016): Statistisches Jahrbuch des Kantons Basel-Stadt. (<http://www.statistik.bs.ch/zahlen/tabellen/1-bevoelkerung/bestand-struktur.html>, Stand 6. Juli 2016).
 - Studer, Annina (2016): INSOS-Ausbildungsbetriebe geraten mit der 7. IVG-Revision unter Druck. In: INSOS – Das Magazin, Nr. 49, S. 12f.
 - Wicki, Monika, T. (2016): Im Grossen und Ganzen zufrieden. Medizinische und psychiatrische Versorgung in den Wohnheimen der Behindertenhilfe. In: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete (VHN), 85. Jg., S. 237-244.
- d) Erhebungen der Behindertenhilfe beider Basel
- Belegungsstatistiken für die Einrichtungen der Behindertenhilfe beider Basel (unveröffentlicht).
 - Auswertungen Rating mit *IBBplus* in den Jahren 2015 und 2016 der Behindertenhilfe beider Basel (unveröffentlicht).
 - Koordinationsliste Behindertenhilfe der Fachstelle Behindertenhilfe Basel-Stadt, Stand 20. August 2016 (unveröffentlicht).
 - Bedarfseinschätzung der Stiftung Mosaik zur Anzahl Personen auf der Suche nach einem geeigneten Angebot über das Verbundmanagement vom Juli 2016.
 - Bedarfserhebung für die Jahre 2017 bis 2019 bei den Einrichtungen der Behindertenhilfe beider Basel sowie beim Verband Soziale Unternehmen beide Basel (SUbB) und der Interessengemeinschaft Private Koordination Psychiatrie (IG PRIKOP) vom Januar 2016.
 - Bedarfserhebung des Sozialdienstes der Psychiatrie Baselland vom 8. März 2016.
 - Anhörung der regionalen Beratungsstellen für Erwachsene mit einer Behinderung sowie der regionalen Behindertenorganisationen Soziale Unternehmen beide Basel (SUbB), Interessengemeinschaft Private Koordination Psychiatrie (IG PRIKOP) und Behindertenforum vom 19. August 2016.

7. Anhang

7.1 Neue Leistungssystematik nach BHG

Abbildung 7-1: Neue Leistungssystematik nach BHG

BePla 2017-2019 | Leistungssystematik BHG

Weitere Leistungen	IFEG-Leistungen			Ambulante Leistungen			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ FAS ▪ INBES ▪ übrige Weitere Leistungen 	Zusatzbedarf BK					Institutionell	
	Sonderbedarf BK			wenn kostengünstiger			
	Betreutes Wohnen	Betreute Tagesgestaltung	Begleitete Arbeit	AWB inst.	Ansatz Assistenz nicht institutionell		
	BK	BK	BK	BK	BK		
	OK	OK	OK	OK	(OK)		
				AWB nicht inst.	Unterstützung betreuendes familiäres Umfeld		
			BK (OK)	BK (OK)		Institutionell nicht	

7.2 Übersicht Bedarfseinschätzungen

Bedarfseinschätzungen der Einrichtungen der Behindertenhilfe beider Basel, des Verbands Soziale Unternehmen beide Basel (SUBB), des Verbundsystems des Kantons Basel-Landschaft, des Sozialdienstes der Psychiatrie Baselland sowie von Stiftungen und Behindertenorganisationen für die Bereiche Wohnen und Tagesstruktur

Tabelle 7-1 Übersicht Bedarfseinschätzungen 2017 bis 2019

Bereich	Leistung	Bedarfseinschätzung	Zielgruppe
Wohnen	Betreutes Wohnen	Wohnangebote für Personen mit hohem Betreuungs- und Pflegebedarf (IBB-Stufen 3 und 4)	<ul style="list-style-type: none"> - Personen mit Mehrfachbehinderungen (komplexe Behinderungen, Doppeldiagnosen, Körperbehinderungen) - Personen mit Autismus und psychischen Beeinträchtigungen / Autismus und herausforderndem Verhalten (z.B. Selbst- und Fremdgefährdung) - Ehemalige SonderschülerInnen mit komplexen, schweren Behinderungen - älter werdende / hochbetagte Personen - Personen mit (beginnender) Demenz - Personen mit Veränderungen des Umfelds (Alter der betreuenden Angehörigen)
		Wohnangebote für Personen in Übergangssituationen (Krisenplatz)	<ul style="list-style-type: none"> - Personen, die nach einem Klinikaufenthalt / einer Rehabilitation eine Anschlusslösung benötigen - Personen in einer Krise (geistige oder psychische Behinderung und / oder Verhaltensauffälligkeiten / Autismus, bei Krankheit / Tod betreuender Angehöriger)
		Entlastungsangebote	<ul style="list-style-type: none"> - Personen, die zu Hause betreut werden und zur Entlastung der Angehörigen teilweise an den Wochenenden ein Angebot besuchen - Personen mit hohem Unterstützungsbedarf (IBB-Stufen 3 und 4)
		Teilstationäre Wohnformen	<ul style="list-style-type: none"> - (Junge) Personen, die am Wochenende nach Hause gehen - Personen mit geistiger / psychischer Behinderung, die teilweise selbstständig leben können
	Wohnformen mit fachspezifischer Ausrichtung	<ul style="list-style-type: none"> - Personen mit Autismus, die bisher mit verhaltensbasierten Methoden gefördert wurden - Personen mit Suchterkrankungen / -erfahrungen 	
	Ambulante Wohnbegleitung	Selbstständiges Wohnen mit Unterstützung	<ul style="list-style-type: none"> - Personen mit psychischen Beeinträchtigungen - Personen mit kognitiven Behinderungen / Körperbehinderungen - Junge Personen - Personen, die bisher von Eltern / Angehörigen begleitet werden - Personen mit Asperger-Autismus
Tagesstruktur	Betreute Tagesgestaltung	Tagesstrukturierende Angebote (extern oder integriert in Wohnheimen)	<ul style="list-style-type: none"> - Personen mit hohem Unterstützungsbedarf (z.B. mit Demenz) - Personen mit mehrfachen, schweren Behinderungen (z.B. aus Sonderschule) - Personen mit Hirnverletzungen - Junge Personen (spezifisches Angebot für Junge) - Personen mit Suchterkrankungen / -erfahrungen - Personen mit Körperbehinderungen

			- Personen mit Autismus - Personen mit <u>kognitiver</u> Behinderung
		Tagesstrukturierende Angebote für Personen in Übergangssituationen (Krisenplatz)	- Personen, die nach einem Klinikaufenthalt / einer Rehabilitation eine Anschlusslösung benötigen - Personen mit Autismus
		Reduzierte Tagesgestaltung für Personen im AHV-Alter	- Personen nach Erreichen des Pensionsalters
	Begleitete Arbeit	Geschützte Arbeitsplätze (niederschwellig, kleine Pensionen)	- Personen mit psychischen Beeinträchtigungen - Personen mit geistiger Behinderung - Junge Personen
		Integrative Arbeitsplätze (intern oder im 1. Arbeitsmarkt, supported employment, mit Lösung bei Krisen)	- Personen mit psychischen Beeinträchtigungen

7.3 Kantonsspezifische Angebotsentwicklung

Abbildung 7-2: Angebotsentwicklung 2010 bis 2016 im Bereich Wohnen BS

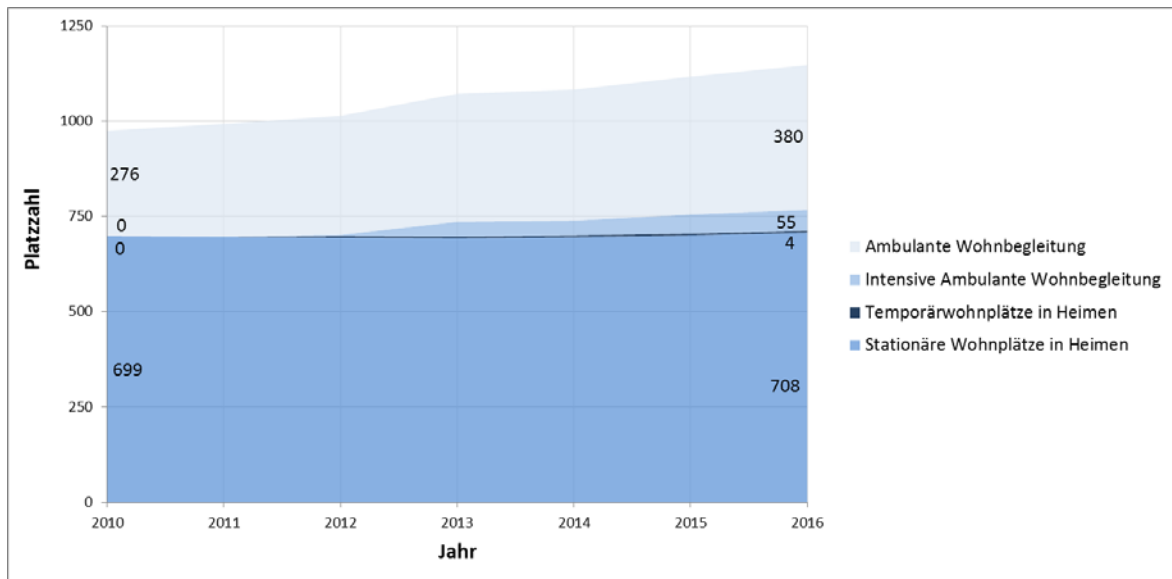


Abbildung 7-3: Angebotsentwicklung 2010 bis 2016 im Bereich Wohnen BL

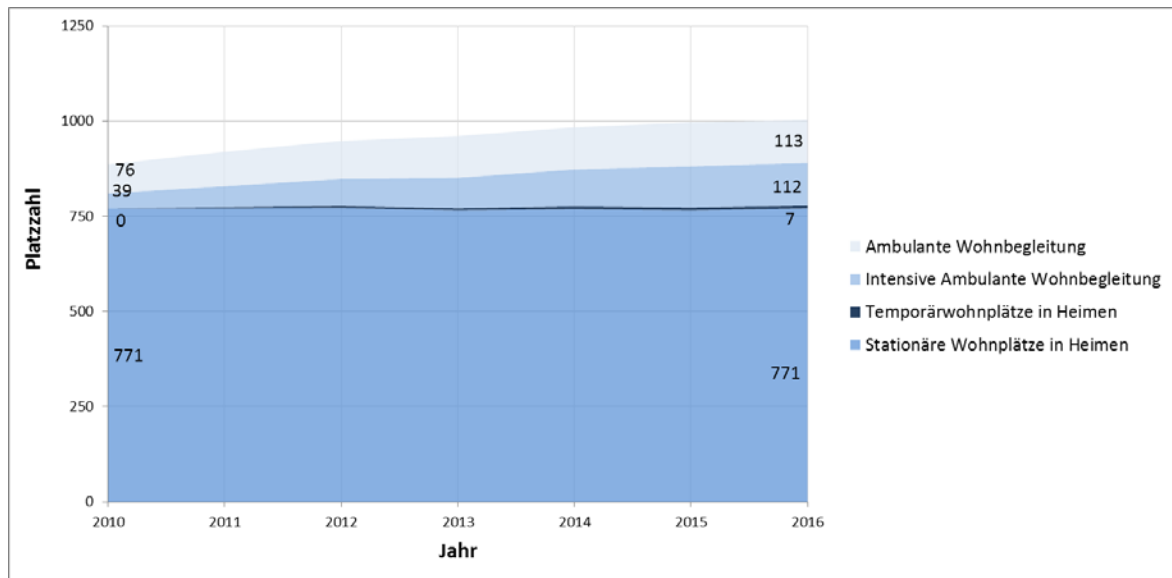


Abbildung 7-4: Angebotsentwicklung 2010 bis 2016 im Bereich Tagesstruktur BS

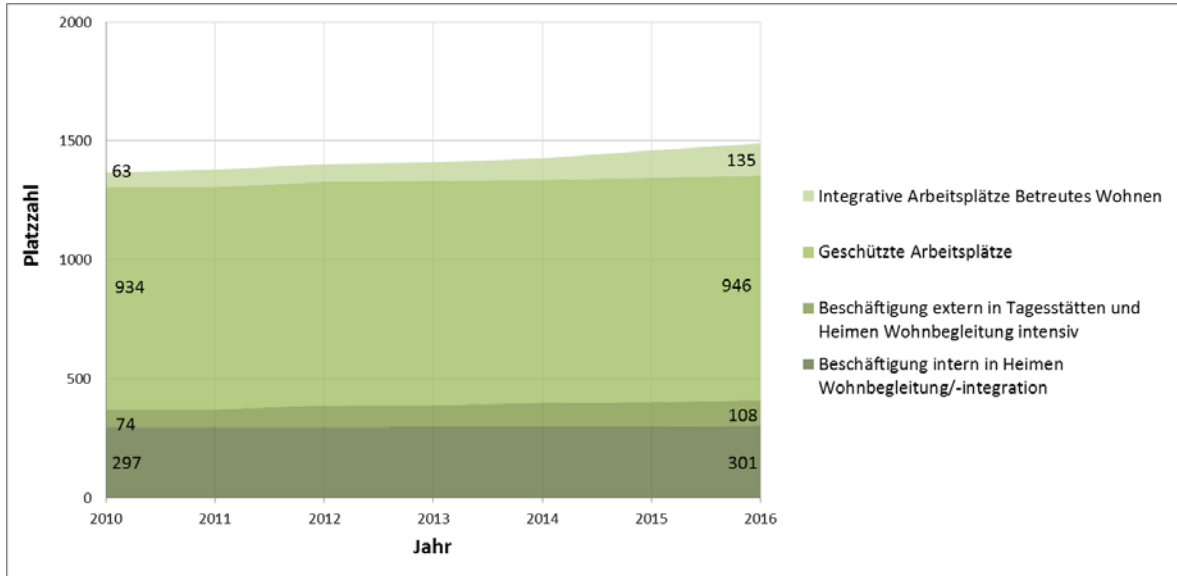


Abbildung 7-5: Angebotsentwicklung 2010 bis 2016 im Bereich Tagesstruktur BL

